



Auf den Punkt gebracht: Prüfung von A - Z

- Jahresausgabe
- Prüfrelevante Themen im Überblick
- Stichwortverzeichnis



Prüfung von A - Z – was Sie wissen sollten

Aktuelle Themen aus der Betriebsprüfung aufzugreifen und sie anschaulich zu vermitteln, ist Ziel der Medienreihe „summa summarum – Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen“. Die Medienreihe setzt sich zusammen aus den vier Broschüren „Auf den Punkt gebracht: Versicherung, Beiträge, Meldungen und Prüfung von A - Z“. Hinzu kommt die vier Mal im Jahr erscheinende Zeitschrift summa summarum.

Die Broschüre „Auf den Punkt gebracht: Prüfung von A - Z“ fasst die wichtigsten Stichworte aus den Broschüren und Zeitschriften zusammen und gibt einen kompakten Überblick über alle prüfrelevanten Themen. Die alphabetische Abfolge ermöglicht ein schnelles Auffinden der gesuchten Inhalte.

Die aufgeführten Sachverhalte bzw. Begriffe sind mit Quellen- und Seitenhinweisen auf die Medien versehen, in denen sich dazu weitergehende Informationen finden. So lässt sich auf den ersten Blick erkennen, in welchem Medium und an welcher Stelle das entsprechende Thema näher erläutert wurde. Das vorangestellte Stichwortverzeichnis gibt einen schnellen Überblick über die aufgeführten Begriffe.

Am Ende der Broschüre finden Sie im Abschnitt Gesamtinhaltsverzeichnis Zeitschrift summa summarum 2021 ein Inhaltsverzeichnis aller im Jahr 2021 erschienenen Zeitschriften dieser Schriftenreihe.

Inhaltsverzeichnis

Prüfung von A - Z – was Sie wissen sollten	2	Beitragstragung	18
		Beitragszuschlag für Kinderlose	19
Abfindungen	6	Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung	19
Abkommen über Soziale Sicherheit	6	Belegschaftsrabatte	20
Abrechnungszeitraum	6	Berufsmäßigkeit einer kurzfristigen Beschäftigung	20
Aktionäre einer AG	6	Berufsmäßigkeit osteuropäischer Saisonarbeitnehmer	21
Allgemeiner und ermäßigter Beitragssatz	6	Beschäftigte/Personen in Berufsausbildung	21
Allgemeinverbindlicher Tarifvertrag	7	Beschäftigung im privaten Haushalt	22
Altersrenten	7	Beschäftigung von Studierenden	22
Altersteilzeitarbeit	8	Beschäftigungsverhältnis	23
Amateursportler	9	Beschäftigungszeiten ohne Arbeitsentgelt und ohne Entgeltersatzleistungen	24
Anhörung	9	Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (A1)	24
Arbeit auf Abruf	9	Betriebliche Altersversorgung	24
Arbeitgeber ohne Sitz im Inland	10	Betriebsprüfung	25
Arbeitgeberbeitrag für Geringverdiener	10	Betriebsveranstaltung	26
Arbeitgeberfinanzierte Ausgleichszahlungen	11	Bezugsgröße	27
Arbeitgeberseitige Leistungen bei Bezug von Sozialleistungen	11	Blockmodell	27
Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung	11	Bundesfreiwilligendienst	27
Arbeitnehmerüberlassung	12		
Arbeitsentgelt	12	Clearingstelle	28
Aufbewahrungsfristen	12	Corona-Beihilfen	28
Aufschiebende Wirkung	13		
Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen	13	Dienstwagen	28
Ausgleichsvereinigungen	13	Direktversicherungen	28
Ausgleichsverfahren U1	14	Direktzusage/Unterstützungskasse	29
Ausgleichsverfahren U2	14	Dozenten/Lehrbeauftragte	29
Auskunftspflicht des Arbeitgebers	14		
Aussetzung der Vollziehung	14	EG-Verordnung	30
Ausstrahlung	15	Ehrenamtliche Organätätigkeit	32
		Einmalzahlung	34
Beamte	15	Einstrahlung	35
Beanstandungsschutz	15	Einzugsstelle	35
Bedingter Vorsatz	16	Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)	35
Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf Antrag	16	Elternzeit	36
Beitragsbemessungsgrenze	17	Entgeltumwandlung aus Wertguthaben	36
Beitragsfreiheit von Arbeitgeberbeiträgen zur betrieblichen Altersversorgung	17	Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung	36
Beitragsgruppen	18	Entgeltunterlagen	37
Beitragsnachweis	18	Entsendebescheinigung	37
		Entsendung	37

Entstehungsprinzip	38	Künstlersozialabgabe	52
Erholungsbeihilfe	38	Kurzarbeit	52
Erstattung von Beiträgen	39	Kurzfristige Beschäftigung	52
<hr/>			
Fahrtenbuch	39	Leiharbeitnehmer	53
Fälligkeit	40	„Limited“ oder „Ltd.“	53
Fälligkeit der Beiträge im privaten Haushalt	40	Lohnabzüge	54
Familienpflegezeit	40	Lohnnachweis für Unfallversicherung	54
Flexible Arbeitszeit	41	Märzklausele	55
Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers	41	Meldetatbestände	55
Frachtführer	43	Meldungen	55
Freie Berufe	43	Meldungen für geringfügig Beschäftigte	56
Freie Mitarbeit/Honorarkraft	43	Meldungen im automatisierten Verfahren	56
Freistellungsphase	43	Mindestlohn	56
Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr	43	Minijob	57
<hr/>			
Gelegentliche Auftragserteilung an Künstler und Publizisten	44	Minijob-Zentrale	57
Geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob)	44	Mitglieder einer Genossenschaft	58
Geringverdienergrenze	45	Mitglieder von Vereinen	58
Gesamtsozialversicherungsbeitrag	46	Nachzahlung von Arbeitsentgelt	58
Geschäftsführer einer GmbH	46	Nettolohnvereinbarung	58
Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft	46	Netto-Sozialleistungen	59
Gesellschafter einer GmbH ohne Geschäftsführerfunktion	47	Nutzungsvorteil privat genutzter Dienstwagen	59
Gesellschafter einer KG	47	Ordentliche Studierende	60
Gesellschafter einer OHG	47	<hr/>	
<hr/>			
Haushaltsscheck	47	Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung	61
Hemmung der Verjährung	48	Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung	61
Hinzuverdienstgrenze	48	Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	61
<hr/>			
Insolvenz	49	Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG	62
Insolvenzgeldumlage	50	Pauschsteuer	63
Insolvenzversicherung von Wertguthaben	50	Pensionskassen und Pensionsfonds	63
<hr/>			
Jahresarbeitsentgeltgrenze (Krankenversicherung)	50	Provisionen	64
Jahresmeldung zur Unfallversicherung	51	Prüfberichte der Finanzbehörden	64
Jobsharing	51	<hr/>	
Jugendfreiwilligendienste	51	Rahmenarbeitsvertrag	64
<hr/>			
		Regelaltersgrenze	65
		Reisekosten	65
		Rentenbezieher	66

Sabbatjahr	68	Verbot nachteiliger Vereinbarungen	78
Sachbezüge	68	Verjährung von Beitragsansprüchen	78
Saisonarbeitnehmer	68	Verjährung von	
Saison-Kurzarbeitergeld	68	Erstattungsansprüchen	79
Säumniszuschläge	68	Verpflegungsmehraufwendungen	79
Schätzung von Arbeitsentgelten	69	Versicherungsfreiheit nach Erreichen der	
Schüler	69	Regelaltersgrenze	79
Schwerbehinderte Menschen in		Versorgungsbezüge	80
Ausbildungsstätten	70	Verwaltungsakt	80
Selbständige mit nur einem		Verzicht auf die	
Auftraggeber	70	Rentenversicherungsfreiheit für	
Sicherungsbeitrag des Arbeitgebers für		geringfügig entlohnte Beschäftigte	80
die betriebliche Altersversorgung	70	Verzinsung des Erstattungsanspruchs	81
Sozialversicherungsausweis	70	Vorsitzende von kommunalen	
Statusfeststellungsverfahren	71	Zweckverbänden	81
Steuerfreie SFN-Zuschläge	72	Vorstandsmitglieder einer AG	82
Steuerfreiheit für nebenberufliche		Vorstandsmitglieder von	
Tätigkeiten	72	Genossenschaften	82
Stiller Gesellschafter	73	Vorstandsmitglieder von Vereinen	82
Störfall	73		
Strafgefangene/Sicherungsverwahrte	73	Werkstudentenprivileg	83
Streik	74	Wertguthabenvereinbarung	83
Stundung	74	Wiedereingliederung in das	
Summenbeitragsbescheid	74	Erwerbsleben	83
Summenfelder-Modell	74		
SV-Luft	75	Zahlungspflichtiger bei	
		Sozialversicherungsbeiträgen von	
Telearbeit	75	Beschäftigten	84
Trinkgelder	75	Zuflussprinzip	84
		Zusatzbeitrag zur	
Übergangsbereich	75	Krankenversicherung	84
Übungsleiter	76	Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld	85
Unbezahlter Urlaub	77		
Unständig Beschäftigte	77	Gesamtinhaltsverzeichnis Zeitschrift	
Unterstützungskasse	78	summa summarum 2021	86
Unverfallbarkeit von Anwartschaften	78		
		Impressum	88

Abfindungen

Abfindungen, die als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sofern es sich jedoch um die Abgeltung vertraglicher Ansprüche handelt, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung erlangt wurden, oder um Ausgleichszahlungen wegen Verringerung der Arbeitszeit, der Umsetzung in einen anderen Betriebsteil oder auf einen schlechter bezahlten bzw. geringer qualifizierten Arbeitsplatz oder wegen Rückführung auf die tarifliche Einstufung bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses, unterliegen diese der Beitragspflicht.

Versicherung, S. 75

Abkommen über Soziale Sicherheit

Mit folgenden Staaten außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie der Schweiz bestehen bilaterale Abkommen über Soziale Sicherheit: Albanien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, Indien, Israel, Japan, Kanada und Quebec, Kosovo, Marokko, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Philippinen, Republik Korea, Serbien, Türkei, Tunesien, Uruguay, USA und Volksrepublik China.

Beiträge, S. 11

Abrechnungszeitraum

Der Abrechnungszeitraum für die Entgeltabrechnung ist grundsätzlich der Kalendermonat. Stimmt der betriebliche Abrechnungszeitraum nicht mit dem Kalendermonat überein, hat gegebenenfalls – insbesondere bei Abrechnungen über den Jahreswechsel hinaus – eine Aufteilung in zwei Abrechnungszeiträume zu erfolgen.

Versicherung, S. 52

Aktionäre einer AG

Aktionäre einer AG sind bei Ausübung einer Beschäftigung für die AG sozialversicherungspflichtig, da sie regelmäßig keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke einer AG ausüben.

Beiträge, S. 7

Allgemeiner und ermäßigter Beitragssatz

Für die Beitragsberechnung in der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es einen allgemeinen Beitragssatz in Höhe von 14,6 % und einen ermäßigten Beitragssatz in Höhe von

14,0 %. Die Beitragssätze sind für alle Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einheitlich durch Gesetz festgelegt worden. Der ermäßigte Beitragssatz (§ 243 SGB V) gilt für Mitglieder, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

Zeitschrift 3/14, S. 13

Allgemeinverbindlicher Tarifvertrag

Tarifvertraglich festgelegte Löhne und Gehälter sind auch für nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlich, sofern es sich um einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag handelt. Die Berechnung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge hat in diesen Fällen selbst dann nach den tariflich festgelegten Löhnen und Gehältern zu erfolgen, wenn tatsächlich untertariflich (z. B. infolge eines zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten Verzichts) gezahlt wird, es sei denn, der Tarifvertrag lässt einen Verzicht zu. Seit dem 1. Januar 2003 gilt dies nicht mehr für Einmalzahlungen. Diese sind seitdem nur dann beitragspflichtig, wenn sie tatsächlich ausgezahlt werden (siehe Einmalzahlung).

Zeitschrift 4/11, S. 8

Zeitschrift 4/15, S. 4

Altersrenten

Es gibt in der gesetzlichen Rentenversicherung folgende Arten von Altersrenten:

- die Regelaltersrente,
- die Altersrente für langjährig Versicherte,
- die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (ab dem Jahr 2012),
- die Altersrente für schwerbehinderte Menschen,
- die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (nur für Geburtsjahrgänge 1951 und älter),
- die Altersrente für Frauen (nur für Geburtsjahrgänge 1951 und älter),
- die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

Bei allen Altersrenten ist die Rentenberechnungsformel gleich. Unterschiede gibt es jedoch hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, des frühestmöglichen abschlagsfreien Rentenbeginns und des frühestmöglichen Rentenbeginns mit Abschlägen.

Versicherung, S. 45

Beiträge, S. 49

Zeitschrift 6/10, S. 6

Zeitschrift 4/15, S. 4

Zeitschrift 2/20, S. 15

Altersteilzeitarbeit

Altersteilzeitarbeit liegt vor, wenn Arbeitnehmer,

- das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- aufgrund einer Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber, die sich zumindest auf die Zeit bis zu einem Anspruch auf Altersrente erstreckt, ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (im Blockmodell durchschnittlich) vermindert haben,
- weiterhin versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sind und
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage aufgrund einer Beschäftigung oder einer Entgeltersatzleistung, Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II oder eines Krankentagegeldes von einem privaten Versicherungsunternehmen der Versicherungspflicht nach dem SGB III oder aufgrund einer Beschäftigung der Versicherungspflicht nach den Vorschriften eines EU/EWR-Mitgliedsstaates oder der Schweiz unterstanden.

Weitere Voraussetzungen sind, dass der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrags, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer

- das Regelarbeitsentgelt um mindestens 20 % aufstockt, wobei die Aufstockung auch weitere Entgeltbestandteile umfassen kann, und
- zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge mindestens in der Höhe des Beitrags zahlt, der auf 80 % des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§§ 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AltTZG).

Als Regelarbeitsentgelt nach Maßgabe des Altersteilzeitgesetzes ist grundsätzlich das laufende sozialversicherungspflichtige

tige Bruttoarbeitsentgelt unter Berücksichtigung der Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit zugrunde zu legen.

Der Aufstockungsbetrag ist steuer- und beitragsfrei.

Versicherung, S. 34
Zeitschrift 3/12, S. 14
Zeitschrift 5/14, S. 4, 6

Amateursportler

Amateursportler können grundsätzlich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu ihrem Verein stehen. Ein Beschäftigungsverhältnis liegt grundsätzlich nicht vor, wenn die für den Trainings- und Spieleinsatz gezahlten Vergütungen lediglich die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen ersetzen. Im Sinne einer Vereinfachungsregelung haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung darauf verständigt, dass bei Zahlungen bis monatlich 250 Euro (in Anlehnung an die Regelung des § 3 Nr. 26 EStG) widerlegbar vermutet wird, dass keine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht und daher keine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung ausgeübt wird. Prämien für besondere Leistungserfolge (z. B. „Siegprämien“) sind dabei vorausschauend einzurechnen. Im Einzelfall kann auch bei höheren Zahlungen aus besonderen Gründen (z. B. bei hohen Transportkosten) ein Beschäftigungsverhältnis zu verneinen sein, wie umgekehrt auch bei Zahlungen unterhalb des Grenzbetrags ein Beschäftigungsverhältnis angenommen werden muss, wenn die Vergütung eben nicht nur zur sportlichen Motivation oder zur Vereinsbindung gewährt wird.

Zeitschrift 3/21, S. 5

Anhörung

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (§ 24 Abs. 1 SGB X).

Zeitschrift 3/19, S. 15

Arbeit auf Abruf

Arbeitnehmer und Arbeitgeber können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer seine Arbeit entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat (Arbeit auf Abruf). In diesem Fall kann der Arbeitnehmer den Arbeitsabruf des Arbeitgebers im Grundsatz nicht ablehnen.

Die Vereinbarung muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart (§ 12 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz).

Zeitschrift 1/20, S. 14

Arbeitgeber ohne Sitz im Inland

Arbeitgeber ohne Sitz im Inland sind verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Inland einen Bevollmächtigten mit Sitz im Inland zu bestellen (§ 28f Abs. 1b Satz 1 SGB IV). Der Bevollmächtigte kann die nach § 28p SGB IV zu prüfenden Entgeltunterlagen in seinen eigenen oder in den Geschäftsräumen der prüfenden Stelle vorlegen.

Zeitschrift 4/17, S. 7

Arbeitgeberbeitrag für Geringverdiener

Arbeitgeber, die Beiträge für eine kapitalgedeckte Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung für Geringverdiener nach § 100 EStG zahlen, erhalten dafür einen Förderbeitrag, der von der einbehaltenen Lohnsteuer abgesetzt werden kann. Der Förderbeitrag wird auf Antrag vom Finanzamt erstattet, wenn er die einbehaltene Lohnsteuer übersteigt. Voraussetzung für die Zahlung des Förderbeitrags ist unter anderem, dass der Beschäftigte lohnsteuerpflichtigen bzw. pauschalbesteuerten Arbeitslohn erhält, der Arbeitgeber die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung zusätzlich zum Arbeitslohn und mindestens in Höhe von 240 Euro jährlich zahlt. Der laufende Arbeitslohn darf 2.575 Euro monatlich nicht übersteigen.

Der Förderbeitrag beträgt 30 % des Arbeitgeberbeitrags zur betrieblichen Altersversorgung, maximal 288 Euro im Kalenderjahr. Sofern für den Beschäftigten bereits 2016 ein Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung gezahlt wurde, ist der Förderbeitrag auf den Betrag begrenzt, der darüber hinaus gezahlt wurde.

Der Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung ist steuerfrei, soweit er 960 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die Steuerfreiheit dieses Arbeitgeberbeitrags wird nicht auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG angerechnet; der Arbeitgeber könnte daher über die 960 Euro hi-

naus zusätzlich steuerfreie Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung des Geringverdieners bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung zahlen.

Für den Geringverdiener ist der geförderte Arbeitgeberbeitrag beitragsfrei, sofern er 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (2022: 3.384 Euro) nicht überschreitet (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV); es handelt sich auch nicht um einen geldwerten Vorteil für den Beschäftigten.

Zeitschrift 2/17, S. 12
Zeitschrift 1/19, S. 7

Arbeitgeberfinanzierte Ausgleichszahlungen

Für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente besteht die Möglichkeit, die Rentenabschläge durch eine zusätzliche Beitragszahlung ganz oder teilweise auszugleichen. Beteiligt sich der Arbeitgeber an der Beitragszahlung, sind 50 % der Beiträge steuer- und beitragsfrei (§ 3 Nr. 28 EStG und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV). Wird eine Abfindungszahlung wegen der Beendigung der Beschäftigung zweckgebunden für eine Ausgleichszahlung gewährt, kann der Beitrag in voller Höhe beitragsfrei gewährt werden.

Beiträge, S. 13

Arbeitgeberseitige Leistungen bei Bezug von Sozialleistungen

Für Zeiten des Bezugs von Sozialleistungen gewährte arbeitgeberseitige Leistungen (z. B. Zuschüsse zum Krankengeld bzw. Verletzten- oder Übergangsgeld oder zum Krankentagegeld privat Versicherter, Sachbezüge wie etwa Kost, Wohnung und private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen, Firmen- und Belegschaftsrabatte, vermögenswirksame Leistungen, Kontoführungsgebühren, Zinersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen, Telefonzuschüsse, Prämien für Direktversicherungen) gelten nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, soweit sie zusammen mit der Sozialleistung das vorher erzielte maßgebende Nettoarbeitsentgelt um nicht mehr als 50 Euro monatlich übersteigen.

Zeitschrift 4/17, S. 5
Zeitschrift 1/19, S. 22

Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung

Bei einer Entgeltumwandlung zu Gunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei welcher Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung gezahlt werden, muss der Arbeitgeber seit

1. Januar 2018 15 % des umgewandelten Arbeitsentgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersversorgung zahlen, soweit er dadurch Sozialversicherungsbeiträge spart (§§ 1a Abs. 1a bzw. 23 Abs. 2 BetrAVG). Die Zuschusspflicht ist also auf den Betrag der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge begrenzt, wenn diese weniger als 15 % des umgewandelten Entgelts ausmachen.

Der Arbeitgeberzuschuss ist seit 1. Januar 2018 verpflichtend, wenn eine betriebliche Altersversorgung in Form einer (erst ab diesem Zeitpunkt möglichen) reinen Beitragszusage (siehe Betriebliche Altersversorgung bzw. Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG vereinbart wird. Bei anderen Formen der betrieblichen Altersversorgung ist der Arbeitgeberzuschuss seit 1. Januar 2019 verpflichtend. Bei individual- und kollektivrechtlichen Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die keine reinen Beitragszusagen sind und bis zum 31. Dezember 2018 vereinbart worden sind, ist der Arbeitgeberzuschuss seit 1. Januar 2022 verpflichtend (§ 26a BetrAVG).

Arbeitnehmerüberlassung

(siehe Leiharbeitnehmer)

Versicherung, S. 85

Beiträge, S. 35

Zeitschrift 6/15, S. 12

Zeitschrift 1/20, S. 5

Zeitschrift 2/21, S. 6

Arbeitsentgelt

Zum Arbeitsentgelt gehören nach § 14 Abs. 1 SGB IV alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf diese Einnahmen besteht und unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus dem Beschäftigungsverhältnis oder im Zusammenhang damit erzielt werden; auch Zahlungen Dritter gehören dazu.

Aufbewahrungsfristen

Nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften besteht die Pflicht für die Aufbewahrung von Entgeltunterlagen bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung folgenden Kalenderjahres.

Aufschiebende Wirkung

Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Die geforderten Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind daher innerhalb der mitgeteilten Zahlungsfrist trotz Widerspruch zu zahlen (es kann jedoch Aussetzung der Vollziehung beantragt werden).

Eine Ausnahme gilt für Widersprüche gegen Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund im Rahmen eines Anfrageverfahrens nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV über das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses (sog. Statusentscheidungen). Diese haben nach § 7a Abs. 7 Satz 1 SGB IV (ab 1. April 2022 § 7a Abs. 6 Satz 1 SGB IV) aufschiebende Wirkung. Das hat zur Folge, dass zunächst keine Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu zahlen und keine Meldungen zu erstatten sind.

Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen

Nach § 3 Nr. 12 EStG i. V. m. R 3.12 LStR sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende ehrenamtlich tätige Personen in folgendem Umfang steuerfrei:

- 1/3 der Aufwandsentschädigung, mindestens 250 Euro monatlich, wenn die Anspruchsberechtigten und der (Höchst)-Betrag durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt sind,
- 250 Euro monatlich, wenn die Anspruchsberechtigten und der (Höchst)-Betrag nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt sind.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen zählen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV nicht zum Arbeitsentgelt.

Ausgleichsvereinigungen

Die Künstlersozialkasse kann mit einem Vertreter mehrerer Unternehmer die Bildung einer Ausgleichsvereinigung vereinbaren, die die Verpflichtungen der Unternehmer nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz übernimmt. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesamtes für Soziale Sicherung.

Beiträge, S. 31
Zeitschrift 5/10, S. 12
Zeitschrift 4/14, S. 11

Ausgleichsverfahren U1

Die Krankenkassen erstatten denjenigen Arbeitgebern, die in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen (ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und ohne schwerbehinderte Menschen), bis zu 80 % des von ihnen bei Arbeitsunfähigkeit oder während Rehabilitationsmaßnahmen fortgezählten Arbeitsentgelts zuzüglich der darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Die Arbeitgeber zahlen dafür eine Umlage.

Beiträge, S. 33
Zeitschrift 5/10, S. 12
Zeitschrift 4/14, S. 11
Zeitschrift 2/18, S. 10, 13

Ausgleichsverfahren U2

Die Krankenkassen erstatten den Arbeitgebern in vollem Umfang den während der Schutzfristen gezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Mutterschutzgesetz sowie das bei Beschäftigungsverboten nach § 18 Mutterschutzgesetz gezahlte Arbeitsentgelt einschließlich darauf entfallender Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Die Arbeitgeber zahlen dafür eine Umlage.

Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat dem zuständigen Sozialleistungsträger oder dem prüfberechtigten Rentenversicherungsträger bzw. der zuständigen Einzugsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Auskunftspflicht umfasst die Art und Dauer der Beschäftigung, den Beschäftigungsort und das Arbeitsentgelt. Der Arbeitgeber muss über alle für die Erhebung der Beiträge notwendigen Tatsachen informieren.

Außerdem muss der Arbeitgeber auf Aufforderung die Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen vorlegen, aus denen die Angaben über die Beschäftigung hervorgehen. Die Einsicht kann in der Regel nach seiner Wahl entweder während der Betriebszeit in seinen eigenen Geschäftsräumen oder in den Geschäftsräumen der prüfenden Stelle (§ 98 SGB X) erfolgen.

Beiträge, S. 27

Aussetzung der Vollziehung

Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.

Die Vollziehung des Beitragsbescheids kann jedoch auf Antrag ausgesetzt werden. Wird dem Antrag entsprochen, müssen nachgeforderte Beiträge bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht gezahlt werden.

Versicherung, S. 75
Zeitschrift 2/12, S. 4

Ausstrahlung

Wird ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber für begrenzte Zeit zur Arbeitsleistung ins Ausland entsandt, so unterliegt er unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin dem deutschen Sozialversicherungsrecht (siehe Entsendung).

Versicherung, S. 102

Beamte

Beamte (auch Richter und Soldaten) sind im Beamtenverhältnis versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Das gilt auch für sonstige beamtenähnlich Beschäftigte.

Bei Ausübung einer Zweitbeschäftigung (außerhalb des Beamtenverhältnisses) ist der Beamte in der Krankenversicherung grundsätzlich versicherungsfrei. Sofern sich Beamte freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern, unterliegen sie der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung, können sich aber unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflegeversicherungspflicht befreien lassen.

In der Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit aufgrund des Status als Beamter für eine weitere Beschäftigung nur dann, wenn sich die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft ausdrücklich auch auf die weitere Beschäftigung erstreckt. Im Übrigen ist die weitere Beschäftigung gesondert zu beurteilen, so dass gegebenenfalls auch aus anderen Gründen Versicherungsfreiheit bestehen kann.

In der Arbeitslosenversicherung gilt die Versicherungsfreiheit als Beamter nicht für etwaige Zweitbeschäftigungen.

Beanstandungsschutz

Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung innerhalb der Verjährungsfrist trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Betriebsprüfung beanstandet

worden, ist eine Beanstandung ausgeschlossen, wenn der Versicherte nach § 45 Abs. 2 SGB X auf die Rechtmäßigkeit der Beitragsentrichtung vertrauen konnte und dieses Vertrauen schutzwürdig ist. Beiträge, die nicht mehr beanstandet werden können, gelten als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge. Auf den Beanstandungsschutz kann der Arbeitnehmer auch (gegebenenfalls teilweise) verzichten (§ 26 Abs. 1 SGB IV).

Nach Ablauf der Verjährungsfrist gelten zu Unrecht entrichtete Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV generell als zu Recht entrichtet.

Beiträge, S. 22

Bedingter Vorsatz

Bei einer unterlassenen Beitragsentrichtung handelt der Arbeitgeber bedingt vorsätzlich, wenn er seine Beitragspflicht für möglich gehalten, es aber billigend in Kauf genommen hat, dass die fälligen Beiträge nicht abgeführt werden. Der bedingte Vorsatz ist eine abgeschwächte Unterform des Vorsatzes.

Ist ein Arbeitgeber hinsichtlich der versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung einer Erwerbstätigkeit unsicher, kann er die Entscheidung einer fachkundigen Stelle (Einzugsstelle bzw. Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund) einholen. Nach einem Urteil des BSG vom 9. November 2011 (B 12 R 18/09 R) kann der Verzicht auf einen entsprechenden Antrag vorwerfbar im Sinne des (bedingten) Vorsatzes sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein derart eindeutiger Fall einer abhängigen Beschäftigung und somit einer nur scheinbaren Selbständigkeit vorliegt, dass dies zu erkennen auch vom Arbeitgeber als juristischem Laien erwartet werden musste.

Beiträge, S. 57

Versicherung, S. 23

Versicherung, S. 86

Zeitschrift 1/13, S. 4

Zeitschrift 1/13, S. 13

Zeitschrift 4/13, S. 10

Zeitschrift 1/14, S. 12

Zeitschrift 2/14, S. 10

Zeitschrift 6/14, S. 9

Zeitschrift 5/15, S. 6

Zeitschrift 3/16, S. 13

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf Antrag

Für bestimmte im Sozialgesetzbuch genannte Personengruppen ist auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich. Von der Möglichkeit können z. B. Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen oder Gewerbetreibende in

Handwerksbetrieben nach 18-jähriger Pflichtbeitragsleistung Gebrauch machen.

Auch geringfügig entlohnt Beschäftigte können sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Minderjährige benötigen dafür jedoch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

[Beiträge, S. 9](#)

[Zeitschrift 1/18, S. 10](#)

[Zeitschrift 4/20, S. 14](#)

Beitragsbemessungsgrenze

Die Beiträge werden von einem Arbeitsentgelt bis zur Höhe der für den Abrechnungszeitraum geltenden Beitragsbemessungsgrenze erhoben. Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich im Voraus für das nächste Kalenderjahr festgesetzt.

Sie beträgt 2022 in der Kranken- und Pflegeversicherung monatlich 4.837,50 Euro (einheitlich in den alten und neuen Bundesländern). In der Renten- und Arbeitslosenversicherung beträgt die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern monatlich 7.050 Euro (knappschaftliche Rentenversicherung: 8.650 Euro) und in den neuen Bundesländern 6.750 Euro (knappschaftliche Rentenversicherung: 8.350 Euro).

[Zeitschrift 4/17, S. 6](#)

Beitragsfreiheit von Arbeitgeberbeiträgen zur betrieblichen Altersversorgung

Die Arbeitgeberbeiträge zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung sind zwar seit dem 1. Januar 2018 nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei, beitragsfrei in der Sozialversicherung sind sie jedoch weiterhin nur bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2022: 3.384 Euro).

Zu beachten ist auch, dass sich die Beitragsfreiheit der Arbeitgeberbeiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung auf die nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfreien Beiträge beschränkt, sofern sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen (2022: 3.384 Euro). Die nach § 3 Nr. 63 Satz 3 und 4

EStG steuerfreien Arbeitgeberbeiträge sind demnach beitragspflichtig.

Meldungen, S. 50

Beitragsgruppen

Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund der versicherungsrechtlichen Beurteilung der Arbeitnehmer in den einzelnen Versicherungszweigen. Die Zusammenführung der Gesamtbeiträge erfolgt im Beitragsnachweis getrennt nach Beitragsgruppen. Die Beitragsgruppen sind in den Meldungen mit einem vierstelligen numerischen Schlüssel zu versehen. In der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung ist die für den jeweiligen Arbeitnehmer entsprechende Ziffer anzugeben.

Beiträge, S. 25

Zeitschrift 6/13, S. 15

Beitragsnachweis

Der Arbeitgeber weist gegenüber der jeweils zuständigen Einzugsstelle die Beiträge aller Beschäftigten für den Abrechnungszeitraum – getrennt nach Beitragsgruppen – nach. Der Beitragsnachweis enthält die Summe der Beiträge aus den einzelnen Beitragsabrechnungen. Der Beitragsnachweis ist ausschließlich elektronisch durch Datenübertragung zu übersenden.

Beitragsnachweise gelten für Vollstreckungsmaßnahmen der Einzugsstellen als Leistungsbescheide. Es bedarf also keines vollstreckbaren Titels.

Beiträge, S. 20

Beitragstragung

Von dem Grundsatz, dass Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Beschäftigten zu tragen sind, gibt es insbesondere folgende Ausnahmen:

- Der Beitragszuschlag für Kinderlose zur Pflegeversicherung in Höhe von 0,35 % ist allein vom Beschäftigten zu tragen.
- Für Auszubildende, deren Arbeitsentgelt 325 Euro im Monat nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber die Beiträge allein.
- Für versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte sind vom Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge in Höhe

von 15 % zu tragen; den restlichen Beitragsanteil in Höhe von 3,6 % trägt der Arbeitnehmer.

- Bei einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs von 450,01 Euro bis 1.300 Euro (nach dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien 520,01 Euro bis 1.600 Euro) ermäßigt sich der Arbeitnehmeranteil.

Beiträge, S. 8

Beitragszuschlag für Kinderlose

In der gesetzlichen Pflegeversicherung zahlen kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,35 %. Zur Vermeidung des Beitragszuschlags haben Eltern von leiblichen Kindern, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkindern ihre Elterneigenschaft nachzuweisen. Ausgenommen vom Beitragszuschlag für Kinderlose sind Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden, sowie Bezieher von Arbeitslosengeld II (§ 55 Abs. 3 Satz 7 SGB XI).

Den Beitragszuschlag tragen die Beschäftigten allein (§§ 58, 59 SGB XI). Er wird vom Arbeitgeber als Bestandteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags abgeführt (§ 60 Abs. 5 SGB XI).

Zeitschrift 1/14, S. 6

Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Privat krankenversicherte Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Zahlung eines Beitragszuschusses durch den Arbeitgeber, wenn in der gesetzlichen Krankenversicherung wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze Versicherungsfreiheit besteht, eine Versicherungspflicht wegen Vollendung des 55. Lebensjahres nicht mehr begründet werden kann oder eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht erfolgt ist. Voraussetzung für den Beitragszuschuss ist, dass der Arbeitnehmer im Falle einer Krankheit Vertragsleistungen vom privaten Krankenversicherungsunternehmen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

Der Beitragszuschuss beträgt die Hälfte des Betrages, der für den Arbeitnehmer aufzuwenden wäre, wenn er in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig wäre,

höchstens jedoch die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die private Krankenversicherung.

Bei der Bemessung des Beitragszuschusses sind auch die Aufwendungen für die privat krankenversicherten Angehörigen zu berücksichtigen, wenn diese im Falle der Versicherungspflicht des Arbeitnehmers in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert wären. Zu beachten ist aber, dass dies nicht für gesetzlich versicherte Angehörige gilt. Erhält ein Arbeitnehmer einen Beitragszuschuss, bei dessen Höhe die Beitragsaufwendungen für einen Angehörigen zu einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigt werden, so stellt der auf den Beitragsanteil des Angehörigen entfallende Anteil des Beitragszuschusses steuerpflichtigen Arbeitslohn und beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar.

Freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag. Er bemisst sich nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Pflegeversicherungsbeitrag zur gesetzlichen Pflegekasse wird ebenfalls zur Hälfte bezuschusst (gegebenenfalls ohne den Beitragszuschlag für Kinderlose).

Beiträge, S. 47

Belegschaftsrabatte

Unentgeltliche oder verbilligte Waren bzw. Dienstleistungen, die der Beschäftigte von seinem Arbeitgeber erhält, sind geldwerte Vorteile. Nach § 8 Abs. 3 EStG sind diese Zuwendungen bis zur Höhe von 1.080 Euro im Kalenderjahr steuerfrei und bei zusätzlicher Zahlung auch kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Versicherung, S. 91
Zeitschrift 2/18, S. 15

Berufsmäßigkeit einer kurzfristigen Beschäftigung

Eine Beschäftigung, die innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate/90 Kalendertage oder 70 Arbeitstage (in der Zeit zwischen 1. März und 31. Oktober 2021 galt eine abweichende Zeitgrenze, vgl. Kurzfristige Beschäftigung) nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus

begrenzt ist, ist dann nicht wegen Kurzfristigkeit versicherungsfrei, sondern grundsätzlich versicherungspflichtig, wenn sie berufsmäßig oder im Rahmen einer Dauerbeschäftigung ausgeübt wird und das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt (die Bundesregierung plant eine Anhebung der Minijobgrenze auf derzeit 520 Euro, vgl. Geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob)). Berufsmäßigkeit ist anzunehmen, wenn sie für den die Beschäftigung ausübenden Arbeitnehmer nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist (BSG, Urteil von 28. Oktober 1960, 3 RK 31/56). Davon ist z. B. regelmäßig auszugehen, wenn der Beschäftigte zuletzt arbeitslos gemeldet war, die Beschäftigung während der Zeit eines unbezahlten Urlaubs ausgeübt wurde oder bei zeitlich befristeten Überbrückungs-Beschäftigungen zwischen der Schulentlassung und der ersten Aufnahme einer Dauerbeschäftigung oder dem Beginn einer Ausbildung.

Berufsmäßigkeit osteuropäischer Saisonarbeitnehmer

Zur Prüfung der Berufsmäßigkeit osteuropäischer Saisonarbeitnehmer haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung einen bundeseinheitlichen Fragebogen entwickelt. Der Vordruck ist zweisprachig; er existiert in einer bulgarischen, georgischen, kroatischen, polnischen, rumänischen, slowakischen, slowenischen, tschechischen, ukrainischen und ungarischen sowie in einer englischen Version.

[Versicherung, S. 12, 101](#)
[Beiträge, S. 5](#)
[Zeitschrift 4/09, S. 15](#)
[Zeitschrift 4/20, S. 6](#)

Beschäftigte/Personen in Berufsausbildung

Zu ihrer Berufsausbildung beschäftigte Personen (Auszubildende, Teilnehmende an dualen Studiengängen, Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei außerbetrieblicher Ausbildung) sind in allen Zweigen der Sozialversicherung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige versicherungspflichtig, und zwar auch dann, wenn kein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (Anlernlinge, Volontäre, Vor-/Nachpraktikanten in einem vorgeschriebenen Praktikum).

Hinweis: Teilnehmende an praxisintegrierten Ausbildungen, die nach dem 30. Juni 2020 begonnen haben, sind ebenfalls

in allen Zweigen der Sozialversicherung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige versicherungspflichtig. Voraussetzung dafür ist, dass für eine Ausbildung mit Abschnitten des schulischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung ein Ausbildungsvertrag geschlossen wurde und Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht.

Zeitschrift 2/14, S. 13

Beschäftigung im privaten Haushalt

Eine Beschäftigung im privaten Haushalt liegt nach § 8a Satz 2 SGB IV vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird (z. B. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken und alten Menschen sowie pflegebedürftigen Personen).

Versicherung, S. 97

Beschäftigung von Studierenden

Studierende, die eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausüben, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Eine Ausnahme gilt für Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum ableisten. Ein solches Praktikum ist nach § 5 Abs. 3 SGB VI rentenversicherungsfrei (siehe Werkstudentenprivileg).

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind hingegen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V und § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III Beschäftigungen, die neben dem Studium ausgeübt werden, versicherungsfrei, falls das Studium weiterhin das Erscheinungsbild prägt (= ordentliche Studierende). Davon ist grundsätzlich auszugehen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt. Beschäftigungen, die ordentliche Studierende in den Semesterferien ausüben, sind – unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit – in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (siehe Ordentliche Studierende).

Beschäftigungsverhältnis

Eine der Voraussetzungen für die Sozialversicherungspflicht von Arbeitnehmern ist das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses. Beschäftigung ist die nicht selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Verrichtet ein Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber gleichzeitig mehrere Beschäftigungen, so ist – ohne Rücksicht auf die arbeitsvertragliche Gestaltung – von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen.

Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind Weisungsgebundenheit und Eingliederung in eine Arbeitsorganisation; beides muss nicht kumulativ vorliegen. Das Beschäftigungsverhältnis unterscheidet sich vom Rechtsverhältnis eines selbständigen Dienst- oder Werkvertragsnehmers durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit bei der Erledigung der Dienst- oder Werkleistung. Arbeitnehmer ist, wer weisungsgebunden vertraglich geschuldete Leistungen im Rahmen einer von seinem Vertragspartner bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Der hinreichende Grad persönlicher Abhängigkeit zeigt sich jedoch nicht nur daran, dass der Beschäftigte einem Direktionsrecht seines Vertragspartners unterliegt, welches Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer, Ort oder sonstige Modalitäten der zu erbringenden Leistung betreffen kann. Sie kann sich auch aus einer detaillierten und den Freiraum für die Erbringung der geschuldeten Leistung stark einschränkenden rechtlichen Vertragsgestaltung oder tatsächlichen Vertragsdurchführung ergeben. Selbständig ist im Allgemeinen, wer unternehmerische Entscheidungsfreiheit genießt, ein unternehmerisches Risiko trägt sowie unternehmerische Chancen wahrnimmt und hierfür Eigenwerbung betreiben kann.

Maßgeblich für die Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit ist das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich Zulässigen tatsächlich vollzogen wird (siehe Verbot nachteiliger Vereinbarungen). Die sich aus vertraglichen Vereinbarungen (z. B. Gesellschaftsvertrag einer GmbH) und gegebenenfalls gesetzlichen Vorgaben (z. B. GmbHG) ergebende Rechtsmacht ist daher für die sozialversicherungsrechtliche Beur-

B

teilung bedeutsam, auch wenn sie tatsächlich nicht ausgeübt wird.

[Beiträge, S. 13](#)

Beschäftigungszeiten ohne Arbeitsentgelt und ohne Entgeltersatzleistungen

Während der Zeiten einer Arbeitsunterbrechung ohne Arbeitsentgelt und ohne Entgeltersatzleistung (z. B. unbezahlter Urlaub und unentschuldigtes Fehlen) besteht nach § 7 Abs. 3 SGB IV das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis längstens bis zu einem Monat weiter. Das gilt auch bei rechtswidrigem Streik und rechtmäßigem Arbeitskampf (Streik und Aussperrung). Im Fall eines rechtmäßigen Arbeitskampfs bleibt darüber hinaus die Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung bis zu dessen Beendigung erhalten.

Die Beiträge aus dem konkret erzielten Arbeitsentgelt bis zur Arbeitsunterbrechung werden unter Berücksichtigung des vollen Entgeltabrechnungszeitraums berechnet. Es gilt die ungekürzte Beitragsbemessungsgrenze, weil die Zeit nach § 7 Abs. 3 SGB IV dem Grunde nach eine beitragspflichtige Zeit ist (= SV-Tage). Bei der Entgeltmeldung ist das erzielte Arbeitsentgelt auf den gesamten Zeitraum (einschließlich der Arbeitsunterbrechung bis zu einem Monat) zu beziehen.

[Zeitschrift 2/10, S. 2](#)
[Zeitschrift 2/15, S. 9](#)
[Zeitschrift 2/17, S. 14](#)
[Zeitschrift 3/18, S. 10](#)
[Zeitschrift 3/19, S. 8](#)

Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (A1)

Durch die Bescheinigung A1 über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Entsendebescheinigung) bestätigt der zuständige Sozialversicherungsträger, dass ein Arbeitnehmer für die Zeit seiner Beschäftigung im Ausland der Sozialversicherung seines Heimatstaats angehört. Die Anforderung einer A1-Bescheinigung und deren Übersendung erfolgt im Rahmen eines elektronischen Anforderungsverfahrens (Modul im Entgeltabrechnungsprogramm).

[Beiträge, S. 40](#)
[Zeitschrift 2/12, S. 6](#)
[Zeitschrift 4/17, S. 4](#)

Betriebliche Altersversorgung

In der betrieblichen Altersversorgung gibt es fünf Durchführungswege. Das sind:

→ Direktzusage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG),

- Unterstützungskasse (§ 1b Abs. 4 BetrAVG),
- Direktversicherung (§ 1b Abs. 2 BetrAVG),
- Pensionskasse (§ 1b Abs. 3 BetrAVG),
- Pensionsfonds (§ 1b Abs. 3 BetrAVG, § 236 VAG).

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wird seit 2018 die Möglichkeit geboten, die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung durch Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung als reine Beitragszusage durchzuführen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG). Die Zusage des Arbeitgebers beschränkt sich dann auf die Zahlung der Beiträge und nicht mehr auf eine (Mindest-)Höhe der Betriebsrente. Die Leistungsansprüche des Arbeitnehmers richten sich ausschließlich gegen den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung. Zum Ausgleich für den Wegfall der Einstandspflicht des Arbeitgebers für die Versorgungsleistung soll im Tarifvertrag vereinbart werden, dass der Arbeitgeber einen Sicherheitsbeitrag zahlt (§ 23 Abs. 1 BetrAVG).

(siehe auch Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung; Entgeltumwandlung aus Wertguthaben; Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG; Sicherheitsbeitrag des Arbeitgebers für die betriebliche Altersversorgung)

Versicherung, S. 6
Beiträge, S. 27
Zeitschrift 1/16, S. 2
Zeitschrift 1/21, S. 2
Zeitschrift 2/21, S. 2

Betriebsprüfung

Die Träger der Rentenversicherung prüfen nach § 28p SGB IV bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag (= Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherung) und den Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen. Prüfungen erfolgen mindestens alle vier Jahre (siehe auch Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)).

Seit 2021 erlassen die Rentenversicherungsträger auch Verwaltungsakte über den sozialversicherungsrechtlichen Status von im Betrieb tätigen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Abkömmlingen des Arbeitgebers und geschäftsführen-

den GmbH-Gesellschaftern, sofern sie nicht gemeldet sind und noch kein Verwaltungsakt über ihren sozialversicherungsrechtlichen Status vorliegt.

Die Rentenversicherungsträger prüfen außerdem

- die Zahlung der Insolvenzgeldumlage und den Insolvenzschutz von Wertguthaben,
- die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie
- die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe.

Beiträge, S. 37
Zeitschrift 3/15, S. 9

Betriebsveranstaltung

Zuwendungen des Arbeitgebers aus Anlass von Betriebsveranstaltungen sind steuerfrei und somit beitragsfrei, wenn sie den üblichen Rahmen nicht übersteigen.

Der übliche Rahmen gilt als nicht überschritten, wenn jährlich nicht mehr als zwei Veranstaltungen durchgeführt werden und soweit die Aufwendungen des Arbeitgebers für den einzelnen Arbeitnehmer 110 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen. Wird der Rahmen des Üblichen überschritten, so ist seit 1. Januar 2015 nur der Teil der Zuwendungen als Arbeitslohn anzusehen, der den Freibetrag von 110 Euro übersteigt. Der Arbeitgeber kann in diesem Fall die steuerpflichtigen Zuwendungen an seine Arbeitnehmer pauschal versteuern. Im Falle einer tatsächlich durchgeführten Pauschalversteuerung sind die Zuwendungen in der Sozialversicherung kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

Zum Nachweis sollte aus den Lohnunterlagen erkennbar sein, für welche Personen und in welcher Höhe die Pauschalversteuerung durchgeführt wurde. Insbesondere, wenn der Freibetrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer in Anspruch genommen und damit von den Zuwendungen, die pauschal versteuert werden, abgezogen wird, ist es notwendig, den geldwerten Vorteil pro teilnehmendem Arbeitnehmer auszuweisen, denn dieser kann unterschiedlich hoch sein. Es empfiehlt sich daher, pro Betriebsveranstaltung eine Teilnehmerliste zu führen, in wel-

cher festgehalten wird, ob es die 1. oder 2. Betriebsveranstaltung für diesen Arbeitnehmer ist und ob die 110 Euro pro Betriebsveranstaltung und Teilnehmer überschritten sind, sowie wie viele Begleitpersonen dem Teilnehmer zuzurechnen sind.

[Beiträge, S. 54](#)

[Zeitschrift 2/13, S. 5](#)

[Zeitschrift 4/20, S. 14](#)

Bezugsgröße

Die Bezugsgröße ist eine dynamische Rechengröße, aus der andere Werte abgeleitet werden, die in den einzelnen Sozialversicherungszweigen bedeutsam sind. Die Bezugsgröße orientiert sich am durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Rentenversicherten in den alten Bundesländern des vorvergangenen Jahres (für 2022 also aus 2020). Sie beträgt 2022 jährlich 39.480 Euro und monatlich 3.290 Euro.

Hiervon abweichend wird die Bezugsgröße Ost in Anlehnung an das in den neuen Ländern noch niedrigere Einkommensniveau und die dortige besondere Entgeltynamik festgesetzt. Sie beträgt 2022 jährlich 37.800 Euro und monatlich 3.150 Euro.

[Zeitschrift 6/10, S. 4](#)

Blockmodell

Das Blockmodell ist eine Begrifflichkeit im Rahmen der Regelungen zur Altersteilzeit. Dabei beträgt die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu drei Jahren oder bei Regelungen in einem Tarifvertrag, aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebsvereinbarung oder in einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu sechs Jahren die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Die Arbeitszeitregelungen sehen eine (normale) Arbeitsphase und eine Freistellungsphase vor. Der Arbeitnehmer ist während der gesamten Zeit sozialversicherungspflichtig (siehe Altersteilzeitarbeit).

[Versicherung, S. 67](#)

Bundesfreiwilligendienst

Die Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sind in allen Sozialversicherungszweigen versicherungspflichtig.

Versicherung, S. 16
Zeitschrift 4/19, S. 8
Zeitschrift 3/21, S. 4

Clearingstelle

Statusanfragen zur Klärung, ob bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine abhängige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt oder es sich um eine selbständige Tätigkeit handelt, sind vom Auftraggeber und/oder Auftragnehmer schriftlich an die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund, Postfach, 10704 Berlin, zu richten (siehe hierzu auch Statusfeststellungsverfahren). Ab 1. April 2022 entscheidet die Clearingstelle nach § 7a SGB IV nur noch über den Erwerbsstatus (Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit) und nicht mehr, ob in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungspflicht besteht (Elementenfeststellung). Darüber hinaus kann künftig eine Prognoseentscheidung oder eine gutachterliche Gruppenfeststellung beantragt werden. Sind an einem Vertragsverhältnis drei Parteien beteiligt, hat auch die dritte Partei ein eigenes Antragsrecht. Im Widerspruchsverfahren können die Beteiligten nach Begründung des Widerspruchs eine mündliche Anhörung beantragen. Die vier neuen Instrumente – Prognoseentscheidung, Gruppenfeststellung, Antragsrecht Dritter und mündliche Anhörung – sind bis zum 30. Juni 2027 befristet. Über das etwaige Weiterbestehen dieser Regelungen wird nach einer Evaluation entschieden.

Beiträge, S. 64
Zeitschrift 1/21, S. 10

Corona-Beihilfen

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 aufgrund der Corona-Pandemie an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von insgesamt 1.500 Euro sind steuer- und beitragsfrei (§ 3 Nr. 11a EStG).

Dienstwagen

(siehe Nutzungsvorteil privat genutzter Dienstwagen)

Beiträge, S. 38

Direktversicherungen

Die Direktversicherung ist eine Lebensversicherung, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abschließt. Der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer und überweist die Beiträge direkt an die Versicherungsgesellschaft. Versicherte Person und Leistungsberechtigter ist der Arbeitnehmer.

Wenn im Versicherungsfall nicht ausschließlich eine Kapitalauszahlung, sondern zumindest als Wahlrecht eine Rentenzahlung vorgesehen ist, kommt für Beiträge zu kapitalgedeckten Direktversicherungen die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG und Beitragsfreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV in Betracht.

Wenn im Versicherungsfall ausschließlich eine Kapitalauszahlung vorgesehen ist und der Vertrag vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde, kann der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz erheben (siehe Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG). Werden Beiträge zur Direktversicherung nach § 40b EStG pauschal versteuert, so sind sie nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung, wenn sie

- zusätzlich zum laufenden Lohn gezahlt werden oder
- im Fall einer Entgeltumwandlung aus einer Sonderzahlung (z. B. Weihnachtsgeld) finanziert werden.

Beiträge, S. 42

Direktzusage/Unterstützungskasse

Bei der Direktzusage verspricht der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die Zahlung einer Alters-, Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenversorgung. Im Versorgungsfall hat der Arbeitnehmer einen direkten Anspruch gegen den Arbeitgeber. Die Unterstützungskasse ist eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung. Sie wird durch Zuwendungen der Trägerunternehmen und aus Kapitalerträgen finanziert. Der Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen nur gegenüber dem Trägerunternehmen.

Versicherung, S. 26

Dozenten/Lehrbeauftragte

Dozenten/Lehrbeauftragte an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen – auch privaten – Bildungseinrichtungen stehen nach den Entscheidungen des BSG regelmäßig nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu diesen Schulungseinrichtungen, wenn sie mit einer von vornherein zeitlich und sachlich beschränkten Lehrverpflichtung betraut sind, weitere Pflichten nicht zu übernehmen haben und sich

dadurch von den fest angestellten Lehrkräften erheblich unterscheiden.

Demgegenüber stehen Lehrer, die insbesondere durch Übernahme weiterer Nebenpflichten in den Schulbetrieb eingliedert sind und nicht nur stundenweise Unterricht erteilen, in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis.

Selbständig tätige Dozenten/Lehrbeauftragte unterliegen grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

[Versicherung, S. 76](#)
[Zeitschrift 2/10, S. 2](#)
[Zeitschrift 1/11, S. 12](#)
[Zeitschrift 3/11, S. 4](#)

EG-Verordnung

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 enthalten Regelungen für Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union wahrnehmen. Sie legen fest, in welchem Mitgliedstaat diese Personen versichert sind und wohin die Beiträge zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen zu zahlen sind. Hierzu hat die Europäische Union folgende Grundprinzipien aufgestellt:

- Arbeitnehmer unterliegen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zu einem bestimmten Zeitpunkt immer den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats.
- Grundsätzlich gelten für diese Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
- Personen, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten eine Beschäftigung ausüben, unterliegen den Rechtsvorschriften des Wohnstaates, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausüben.
- Bei zeitlich befristeten Entsendungen gelten grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Staats, in dem das entsendende Unternehmen seinen Sitz hat.

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 gelten für folgende EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg,

Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern (griechischer Teil). Für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen gelten die Verordnungen seit 1. Juni 2012, für die Schweiz seit 1. April 2012.

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat am 29. März 2017 dem Europäischen Rat den Austritt aus der EU mitgeteilt. Zuvor hatte sich am 23. Juni 2016 eine knappe Mehrheit der britischen Bevölkerung in einem Referendum für einen Austritt ausgesprochen. Das erforderliche Ratifizierungsverfahren zum Austrittsabkommen wurde zwischenzeitlich durchgeführt. Der Austritt erfolgte zum 31. Januar 2020, das Abkommen ist am 1. Februar 2020 in Kraft getreten. Das Austrittsabkommen enthält die Bedingungen der Trennung und Regelungen für eine Übergangsphase. Hiernach gab es eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020, in der die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich weitgehend unverändert blieben. In der Übergangsphase fanden demnach auch die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 Anwendung. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedeutete dies, dass das A1-Bescheinigungsverfahren auf jeden Fall bis zum 31. Dezember 2020 weiter galt. Die EU und das Vereinigte Königreich haben ein neues Handels- und Kooperationsabkommen („Partnerschaftsvertrag“) ausgehandelt. Dieses regelt die Beziehungen, insbesondere auch, dass die Regelungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) seit 1. Januar 2021 weiterhin gelten. Für Sachverhalte, die vor dem 1. Januar 2021 einen grenzüberschreitenden Bezug zum Vereinigten Königreich hatten, gelten die Regelungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in dem im Austrittsabkommen festgelegten Rahmen weiter. Für neue Sachverhalte ab 1. Januar 2021 kam der Partnerschaftsvertrag vorläufig zur Anwendung. Die formelle Ratifizierung durch die Zustimmung des Europäischen Parlaments erfolgte am 27. April 2021, so dass der Partnerschaftsvertrag zum 1. Mai 2021 endgültig in Kraft trat.

Ehrenamtliche Organtätigkeit

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG wurde bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von organschaftlichen Ehrenämtern, wie z. B. ehrenamtlichen Bürgermeistern, Feuerwehrführungskräften oder Landräten, ein Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV angenommen, wenn neben Repräsentationsaufgaben auch dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen wurden und hierfür eine den tatsächlichen Aufwand übersteigende Entschädigung gezahlt wurde.

In einem Urteil vom 16. August 2017 – B 12 KR 14/16 R – hat das BSG bei einem ehrenamtlichen Kreishandwerksmeister ein Beschäftigungsverhältnis verneint. Die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sei unschädlich, soweit sie unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden ist. Eine ehrenamtliche Tätigkeit sei geprägt durch ihre ideellen Zwecke und ihre Unentgeltlichkeit. Dabei dürfe sich die gewährte Aufwandsentschädigung nicht als verdeckte Entlohnung einer Erwerbsarbeit darstellen.

Die Sozialversicherungsträger leiten aus dem Urteil geänderte Grundsätze zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von organschaftlichen Ehrenamtstätigkeiten nur insoweit ab, als sie mit der Tätigkeit eines ehrenamtlichen Kreishandwerksmeisters, also eines Organs der funktionalen Selbstverwaltung, vergleichbar sind.

Bei der funktionalen Selbstverwaltung handelt es sich um die aufgabenbezogene und eigenverantwortliche Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch juristische Personen des öffentlichen Rechts. Hierzu zählen im Wesentlichen die soziale Selbstverwaltung (z. B. Sozialversicherungsträger), die berufsständische Selbstverwaltung (z. B. Kreishandwerkerschaften, Industrie- und Handelskammern, Innungen und berufsständische Kammern) und die kulturelle Selbstverwaltung (z. B. Hochschulen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten).

Die neuen Grundsätze sind nicht auf sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten bei privatrechtlichen juristischen Personen (z. B.

Vereinen) anwendbar. Im Wesentlichen fehlt es hier bereits an vergleichbaren speziellen gesetzlichen Rahmenvorgaben für organschaftliche Tätigkeiten, für organschaftliche Aufgaben und Organisation sowie für Entschädigung und die Fachaufsicht.

Maßgebend für den begrenzten Anwendungsbereich der Grundsätze zur Annahme einer unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeit ist daher, dass sich die gesetzlich als Ehrenamt vorgesehene Organtätigkeit auf die ebenfalls gesetzlich geregelten Aufgaben und Tätigkeiten beschränkt, die bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, staatlicher Aufsicht unterliegen und durch genehmigungspflichtige Satzungen objektives Recht für ihren Aufgabenbereich setzen können, einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen.

Das BSG hat am 27. April 2021 in zwei Urteilen (B 12 R 8/20 R und B 12 KR 25/19 R) über den sozialversicherungsrechtlichen Status eines ehrenamtlichen Bürgermeisters und eines ehrenamtlichen Ortsvorstehers entschieden.

Danach ist zunächst zu prüfen, welche Tätigkeiten für die Ausübung des Wahlamtes erforderlich sind und welche darüber hinausgehen. Verwaltungsaufgaben führen zur Weisungsgebundenheit und Eingliederung, soweit sie unter arbeitsteiliger Inanspruchnahme der Verwaltungsstrukturen der Kommune übertragen werden und auch von Dritten ausgeübt werden könnten, also frei zugänglich sind. Für die Statusbeurteilung ist entscheidend, welche Aufgaben die Tätigkeit prägen und wie hoch die finanzielle Zuwendung ist, insbesondere, ob sie den tatsächlichen Aufwand übersteigt. Der ehrenamtliche Bürgermeister, der Spitze der Kommunalverwaltung ist und eine relativ hohe Aufwandsentschädigung erhält, ist daher abhängig beschäftigt.

Der ehrenamtliche Orstvorsteher, der nicht in die Verwaltungsstrukturen eingebunden ist und eine relativ geringe Aufwandsentschädigung erhält, ist nicht abhängig beschäftigt.

Einmalzahlung

Gemäß § 23a Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind Einmalzahlungen (das Gesetz spricht von „einmalig gezahltem Arbeitsentgelt“) Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt werden. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Bezüge wie Weihnachtsgelder, Urlaubsgelder, Gratifikationen usw. Maßgeblich ist, dass sie in größeren Zeitabständen als monatlich gezahlt werden und gleichzeitig kein laufendes Arbeitsentgelt darstellen. Sie sind grundsätzlich dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem sie ausgezahlt werden. Einmalzahlungen unterliegen allerdings nur der Beitragspflicht, soweit sie zusammen mit den bis zum Ende des Auszahlungsmonats beitragspflichtigen Einnahmen die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze (Jahres-BBG) nicht überschreiten. Bei Einmalzahlungen zwischen dem 1. Januar und dem 31. März gilt eine besondere Regelung (siehe März-klausel).

Nicht als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 23a Abs. 1 Satz 1 SGB IV gelten Zuwendungen, wenn sie

- üblicherweise zur Abgeltung bestimmter Aufwendungen des Beschäftigten, die auch im Zusammenhang mit der Beschäftigung stehen,
- als Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Beschäftigten hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und monatlich in Anspruch genommen werden können,
- als sonstige Sachbezüge, die monatlich gewährt werden, oder
- als vermögenswirksame Leistungen

erbracht werden (§ 23a Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Diese Zuwendungen gelten als laufende Einnahmen und sind daher im Falle einer Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der SvEV nicht dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Die Regelungen zur Ermittlung von beitragspflichtigen einmalig gezahlten Arbeitsentgelten gelten auch für versicherungs-

E

freie, aber beitragspflichtige geringfügig entlohnte Beschäftigungen.

[Versicherung, S. 75](#)

Einstrahlung

Wird ein Arbeitnehmer von seinem ausländischen Arbeitgeber für begrenzte Zeit zur Arbeitsleistung in die Bundesrepublik Deutschland entsandt, so entsteht keine Versicherungspflicht nach deutschen Rechtsvorschriften (siehe Entsendung).

[Versicherung, S. 6](#)

[Beiträge, S. 23](#)

[Zeitschrift 3/14, S. 9](#)

[Zeitschrift 3/15, S. 2](#)

[Zeitschrift 4/19, S. 8](#)

Einzugsstelle

Einzugsstellen sind die Krankenkassen, an die der Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzuführen ist. Dies sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die landwirtschaftliche Krankenkasse, die Knappschaft als Krankenversicherungsträger und die Ersatzkassen. Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte ist die Minijobzentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (siehe Minijob-Zentrale). Nach § 28h Abs. 2 SGB IV entscheidet die Einzugsstelle unter anderem über die Versicherungspflicht und die Beitragshöhe zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (siehe aber auch Statusfeststellungsverfahren).

[Zeitschrift 6/15, S. 14](#)

[Zeitschrift 2/19, S. 7](#)

[Zeitschrift 4/20, S. 5](#)

Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)

Arbeitgeber und Steuerberater haben die Möglichkeit, die prüfungsrelevanten Daten elektronisch zu übermitteln (elektronisch unterstützte Betriebsprüfung – euBP). Die vom Arbeitgeber übermittelten Daten werden mithilfe einer Prüfsoftware analysiert und die daraus gewonnenen Ergebnisse als Hinweise für die Betriebsprüfung genutzt. Die euBP ist derzeit ein freiwilliges Verfahren. Ab dem Jahr 2023 wird sie, soweit es Entgeltabrechnungsdaten betrifft, ein verpflichtendes Verfahren; für Abrechnungszeiträume bis 31. Dezember 2026 kann vom zuständigen Rentenversicherungsträger auf Antrag des Arbeitgebers eine Befreiung ausgesprochen werden. Für Daten der Finanzbuchhaltung bleibt das Verfahren bis auf weiteres freiwillig.

Elternzeit

Für die Dauer der Elternzeit ist der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich beitragsfrei versichert (§ 224 SGB V). Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt unterliegt jedoch der Beitragspflicht; dabei sind die Zeiten der Elternzeit nicht als Sozialversicherungstage zu werten. Übt ein Arbeitnehmer während der Elternzeit eine geringfügige Beschäftigung aus, sind die unter diesem Stichwort genannten Grundsätze zu beachten (siehe Geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob)). Wird eine kurzfristige Beschäftigung ausgeübt, tritt grundsätzlich Sozialversicherungspflicht ein, weil die Tätigkeit während der Elternzeit als berufsmäßig ausgeübt angesehen wird (siehe Berufsmäßigkeit einer kurzfristigen Beschäftigung).

Entgeltumwandlung aus Wertguthaben

Sieht eine Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV bereits bei ihrem Abschluss vor, dass Wertguthaben für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung verwendet werden, wenn sie wegen

- der Beendigung der Beschäftigung aufgrund verminderter Erwerbsfähigkeit,
- dem Erreichen einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann,
- oder Tod des Beschäftigten

nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können, gilt dieses Wertguthaben nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (§ 23b Abs. 3a SGB IV). Dies gilt nur noch für Vereinbarungen, die vor dem 14. November 2008 geschlossen wurden.

Beiträge, S. 41
Zeitschrift 4/17, S. 4, 6

Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung

Der Arbeitnehmer kann von seinem Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen – unabhängig von der tatsächlichen Höhe seines Arbeitsentgelts – bis zu 4 % der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung (siehe Betriebliche Altersversorgung) verwendet

werden (2022: 3.384 Euro). Für tarifgebundene Arbeitnehmer besteht der Anspruch auf Entgeltumwandlung nur, wenn und soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder zugelassen ist (§ 19 Abs. 1 BetrAVG).

Meldungen, S. 8

Zeitschrift 2/10, S. 11

Zeitschrift 3/13, S. 10

Zeitschrift 4/20, S. 7

Entgeltunterlagen

Der Arbeitgeber ist gemäß § 28f Abs. 1 Satz 1 SGB IV i. V. m. § 8 BVV zur Führung von Entgeltunterlagen verpflichtet. Diese sind so zu gestalten, dass sie innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Entgeltabrechnungen des Arbeitgebers vermitteln können. Die Angaben sind vollständig, richtig und chronologisch geordnet zu dokumentieren. Entgeltunterlagen müssen in deutscher Sprache geführt werden. Sie können nach § 9 Abs. 5 BVV auch auf maschinell verwertbaren Datenträgern geführt werden. Seit dem 1. Januar 2022 müssen begleitende Entgeltunterlagen (beispielsweise Unterlagen zur Staatsangehörigkeit, zur Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit, Entsendung, Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse) in elektronischer Form vorliegen. Der Arbeitgeber kann sich auf Antrag beim zuständigen Betriebsprüfamt bis 31. Dezember 2026 von der Pflicht zur Führung der elektronischen Entgeltunterlagen nach § 8 Abs. 3 BVV befreien lassen.

Entsendebescheinigung

Die korrekte Bezeichnung für die Entsendebescheinigung ist „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (A1)“.

Versicherung, S. 75

Entsendung

Bei Arbeitnehmern, die in ein anderes Land entsendet werden, gelten bei entsprechend zeitlicher Begrenzung die Sozialversicherungsregeln des Herkunftslands weiter (§§ 4, 5 SGB IV).

An das Vorliegen einer Entsendung im Sinne der Sozialversicherung sind folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Zeitlich begrenzter Ortswechsel vom Inland ins Ausland (Ausstrahlung) bzw. vom Ausland ins Inland (Einstrahlung) für längstens 24 Monate.

E

- Keine Ablösung eines zuvor entsandten Arbeitnehmers.
- Fortbestehende arbeits- und sozialrechtliche Integration in das Herkunftsland.

Die für das Weitergelten des Sozialversicherungsrechts des Herkunftslands erforderliche zeitliche Begrenzung der Beschäftigung kann sich sowohl aus einer vertraglichen Befristung als auch aus der Eigenart der Beschäftigung ergeben.

Zeitschrift 4/14, S. 9

Entstehungsprinzip

Der Beitragsanspruch entsteht nach § 22 Abs. 1 SGB IV, wenn der Arbeitsentgeltanspruch entstanden ist. Das BSG hat das Entstehungsprinzip in mehreren Urteilen bestätigt. Danach sind die Beiträge zur Sozialversicherung auch für geschuldetes, bei Fälligkeit aber noch nicht gezahltes Arbeitsentgelt zu zahlen. Das Entstehungsprinzip gilt nicht

- für Wertguthaben, das für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung gebildet wird (z. B. Altersteilzeit im Blockmodell),
- seit 1. Januar 2003 für Einmalzahlungen und
- für Arbeitsentgelt, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleiteten Entgeltguthaben errechnet wird (= flexible Arbeitszeitmodelle, die bei einer Vergütung auf Stundenlohnbasis eine verstetigte Lohnauszahlung vorsehen).

In diesen Fällen werden die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Auszahlung des Arbeitsentgelts fällig.

Beiträge, S. 38

Erholungsbeihilfe

Für Erholungsbeihilfen, die im Kalenderjahr für den einzelnen Beschäftigten den Betrag von 156 Euro, für den Ehegatten den Betrag von 104 Euro und für jedes Kind den Betrag von 52 Euro nicht übersteigen, kann der Arbeitgeber nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erheben. Macht er davon Gebrauch, sind sie nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SvEV).

Erstattung von Beiträgen

Beiträge zur Sozialversicherung, die zu Unrecht entrichtet wurden, werden grundsätzlich erstattet, soweit aus diesen Beiträgen noch keine Leistungen beansprucht worden sind und noch keine Verjährung eingetreten ist. Soweit für Rentenversicherungsbeiträge ein Beanstandungsschutz besteht, kann keine Beitragserrstattung erfolgen (siehe Beanstandungsschutz).

Fahrtenbuch

Bei privat genutzten Dienstwagen ist alternativ zur Ansetzung von Pauschalwerten (siehe Nutzungsvorteil privat genutzter Dienstwagen) die Ermittlung des geldwerten Vorteils nach den tatsächlichen Kosten nur bei Führung eines Fahrtenbuchs zulässig. Aus den Aufzeichnungen muss die Ermittlung der Gesamtkosten, wie Benzin, Wartung, Pflege, gegebenenfalls Unfallkosten sowie die Anzahl der Gesamtkilometer und die Aufteilung der dienstlichen und privat gefahrenen Kilometer (dazu gehören auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten), klar erkennbar und entsprechend zu belegen sein. Ein vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber gezahltes Nutzungsentgelt mindert den zu versteuernden Nutzungswert. Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 SvEV i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 EStG ist die steuerrechtliche Minderung des Nutzungswertes durch den Arbeitgeber beitragsrechtlich zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die steuerrechtliche Minderung des Nutzungswertes durch den Arbeitgeber – bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung für das vorangegangene Kalenderjahr oder im Laufe des Kalenderjahres wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses – rückwirkend erfolgt. Eine steuerrechtliche Minderung des Nutzungswertes im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung führt unter Berücksichtigung des in § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV verankerten Grundsatzes nicht zur nachträglichen Beitragsfreiheit der Minderung des Nutzungswertes (Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragsseinzugs am 22. März 2018, TOP 2).

F

[Versicherung, S. 19](#)
[Beiträge, S. 23](#)
[Zeitschrift 5/09, S. 14](#)
[Zeitschrift 3/16, S. 6](#)
[Zeitschrift 1/17, S. 2](#)

Fälligkeit

Die Sozialversicherungsbeiträge werden in der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Beschäftigungsmonats fällig. Ein verbleibender Restbeitrag wird bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Aus Gründen der Vereinfachung können Arbeitgeber jedoch den Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe der tatsächlichen Beitragsschuld des Vormonats zahlen. Arbeitgeber, die erstmals Beiträge zahlen, können die Vereinfachungsregelung nicht anwenden, da es in diesen Fällen eine Beitragsschuld des Vormonats nicht gibt.

Fälligkeit der Beiträge im privaten Haushalt

(siehe [Haushaltsscheck](#))

[Versicherung, S. 42](#)
[Zeitschrift 5/12, S. 4](#)
[Zeitschrift 2/15, S. 12](#)

Familienpflegezeit

Beschäftigte sind vom Arbeitgeber für die Dauer von bis zu 24 Monaten bei einer verbleibenden Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Familienpflegezeit). Der Anspruch besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.

Beschäftigte müssen mindestens acht Wochen vorher mitteilen, dass und in welchem Umfang sie Familienpflegezeit in Anspruch nehmen wollen. Arbeitgeber und Beschäftigte vereinbaren schriftlich die Verringerung und Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit während der Familienpflegezeit.

Für die Dauer der Freistellung gewährt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Beschäftigten auf Antrag ein in monatlichen Raten zu zahlendes zinsloses Darlehen. Der Arbeitgeber hat gegebenenfalls dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben für bei ihm Beschäftigte den Arbeitsumfang sowie das Arbeitsentgelt vor der Freistellung zu bescheinigen.

Neben dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Familienpflegezeitgesetz gelten die Regelungen des Pflegezeitgesetzes

aus 2008 weiter. Demnach ist die Freistellung von der Arbeitsleistung bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Arbeitstagen bei akut aufgetretener Pflegesituation sowie die auf längstens sechs Monate begrenzte vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung bei länger andauernder Pflegetätigkeit möglich.

Versicherung, S. 44
Beiträge, S. 50
Zeitschrift, 3/10, S. 4
Zeitschrift 6/10, S. 4
Zeitschrift 1/12, S. 16

Flexible Arbeitszeit

Das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen schuf ab 1. Januar 1998 die sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeitmodelle.

Das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze hat ab 1. Januar 2009 folgende Änderungen gebracht:

- Abgrenzung der Wertguthabenvereinbarungen von anderen Arbeitszeitflexibilisierungsformen,
- Einbeziehung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse,
- Einführung eines Anspruchs auf Wertguthabenverwendung bei gesetzlicher Freistellung,
- Erweiterung der Pflichten bei der Wertguthabenführung,
- Konkretisierung des Insolvenzschutzes von Wertguthaben,
- Verbesserung der Portabilität der Wertguthaben.

Seit 1. Januar 2012 sind Freistellungen aufgrund von Arbeitszeitguthaben aus einer sonstigen Arbeitszeitregelung zur flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder zum Ausgleich von Produktions- oder Arbeitszeitzyklen bis zu drei Monate möglich. Bei längerfristigen Freistellungen endet das sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigungsverhältnis nach Ablauf von drei Monaten, es sei denn, es liegt eine Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV vor.

Zeitschrift 2/15, S. 14

Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers

Ob vom Arbeitgeber finanzierte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einen geldwerten Vorteil und somit sozialversi-

cherungsrechtliches Arbeitsentgelt darstellen, richtet sich nach der Rechtsprechung des BSG auch nach der steuerrechtlichen Beurteilung der Arbeitslohneigenschaft der Vorteile. Dabei ist auf das steuerrechtliche Kriterium des überwiegend eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers abzustellen (Urteile des BSG vom 26. Mai 2004 – B 12 KR 2/04 R und B 12 KR 5/04 R – zur Erstattung der Kosten für den Erwerb eines Lkw-Führerscheins).

Zuwendungen und Vorteile sind hiernach dann kein Arbeitslohn, wenn sie sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Davon ist auszugehen, wenn sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Dies ist der Fall, wenn im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus den Begleitumständen zu schließen ist, dass der jeweils verfolgte betriebliche Zweck ganz im Vordergrund steht und das eigene Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden kann.

Für die Frage, wann es sich bei der Übernahme von Fort- und Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber um einen beitragspflichtigen geldwerten Vorteil handelt, kommt der steuerrechtlichen Beurteilung der Leistungen eine hohe Indizwirkung zu.

Seit 1. Januar 2020 sind nach § 3 Nr. 19 EStG Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers für Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 und 2 SGB III sowie Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen, steuerfrei. In diesem Fall liegt kein geldwerter Vorteil vor, so dass es sich um beitragsfreie Weiterbildungsleistungen handelt. Anders ist es zu beurteilen, wenn die Leistungen überwiegenden Belohnungscharakter haben, weil die Steuerfreiheit in diesen Fällen ausgeschlossen ist; hier liegt ein geldwerter Vorteil vor, der auch zur Beitragspflicht führt.

F

Versicherung, S. 27

Frachtführer

Frachtführer üben eine selbständige Tätigkeit aus, wenn sie beim Transport ein eigenes Fahrzeug einsetzen und für die Durchführung ihres Gewerbes eine Erlaubnis nach § 3 Güterkraftverkehrsgesetz oder die Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) 881/92 besitzen. Weitere Voraussetzung ist allerdings, dass ihnen weder Dauer noch Beginn und Ende der Arbeitszeit vorgeschrieben werden und sie die – nicht nur theoretische – Möglichkeit haben, Transporte auch für weitere eigene Kunden auf Rechnung durchzuführen. Kraftfahrer ohne eigenes Fahrzeug gehören regelmäßig zu den abhängig Beschäftigten.

Versicherung, S. 28

Freie Berufe

Die alleinige Zugehörigkeit zu den freien Berufen (z. B. Anwälte, Architekten, Dolmetscher) reicht nicht aus, um bei diesem Personenkreis generalisierend auf Selbständigkeit zu erkennen. Maßgeblich ist stets die Gesamtbetrachtung im Einzelfall, ob die Erwerbsperson in das Unternehmen des Auftraggebers eingegliedert und dadurch Arbeitnehmer ist.

Versicherung, S. 29

Freie Mitarbeit/Honorarkraft

Die Bezeichnung Freie Mitarbeit oder Honorarkraft sagt grundsätzlich noch nichts über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung aus und stellt allein kein Kriterium für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit dar. Die Beurteilung ist im Wege der Gesamtbetrachtung im Einzelfall vorzunehmen.

Beiträge, S. 50
Zeitschrift 5/15, S. 4

Freistellungsphase

Bei der Freistellungsphase handelt es sich um einen Begriff im Zusammenhang mit den Regelungen zu flexibler Arbeitszeit, Wertguthabenvereinbarung und Altersteilzeit im Blockmodell. Die Freistellungsphase ist eine sozialversicherungspflichtige Zeit, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird, das durch eine tatsächliche Arbeitsleistung vor oder nach der Freistellungsphase erzielt worden ist.

Versicherung, S. 66

Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr

Eine Beschäftigung im Rahmen eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung

von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) unterliegt der Sozialversicherungsspflicht.

[Zeitschrift 6/14, S. 4](#)

Gelegentliche Auftragserteilung an Künstler und Publizisten

Eigenwerber und Generalklauselunternehmen sind nur dann künstlersozialabgabepflichtig, wenn sie Aufträge nicht nur gelegentlich an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. Aufträge werden nur gelegentlich erteilt, wenn die Summe der Entgelte aus den erteilten Aufträgen 450 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Bei Generalklauselunternehmen (siehe Künstlersozialabgabe) gilt neben der 450 Euro-Grenze noch eine weitere Regelung: Werden Aufträge in einem Kalenderjahr für lediglich bis zu drei Veranstaltungen durchgeführt, besteht unabhängig von der 450 Euro-Grenze keine Abgabepflicht.

[Versicherung, S. 83](#)

[Beiträge, S. 55](#)

[Meldungen, S. 42](#)

[Zeitschrift 5/12, S. 2](#)

[Zeitschrift 1/13, S. 4](#)

[Zeitschrift 1/13, S. 13](#)

[Zeitschrift 2/14, S. 9](#)

[Zeitschrift 6/14, S. 9](#)

[Zeitschrift 5/15, S. 6](#)

[Zeitschrift 2/16, S. 4](#)

[Zeitschrift 4/18, S. 12](#)

[Zeitschrift 4/21, S. 2](#)

Geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob)

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt (Minijob). Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien sieht vor, dass sich die Minijobgrenze künftig an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientiert. Aufgrund des geplanten Mindestlohns von 12 Euro brutto je Zeitstunde ergäbe sich eine neue Grenze von 520 Euro.

Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung werden die Arbeitsentgelte aus mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen zusammengerechnet. Beim Zusammentreffen von geringfügig entlohten mit nicht geringfügig entlohten (Haupt-)Beschäftigungen bleibt die erste geringfügig entlohnte Beschäftigung ein Minijob. Erst ab der zweiten (und gegebenenfalls weiteren) geringfügig entlohten Beschäftigung erfolgt eine Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung, so dass im Ergebnis die erste Nebenbeschäftigung ein geringfügig entlohnter Minijob ist und die weiteren Nebenbeschäftigungen nicht geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind. Eine Ausnahme gilt in der Arbeitslosenversicherung, wo keine Zusammenrechnung von geringfügig entlohten mit nicht geringfügig entlohten Beschäftigungen erfolgt.

Rentenversicherungspflichtig sind Minijobber grundsätzlich dann, wenn sie nach dem 31. Dezember 2012 eine Beschäftigung auf 450-Euro-Basis aufgenommen haben. Bereits vor dem 1. Januar 2013 beschäftigte Minijobber bleiben dagegen weiterhin rentenversicherungsfrei, solange ihr Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat die frühere Arbeitsentgeltgrenze von 400 Euro nicht übersteigt. Von dem Zeitpunkt an, von dem an in einem sog. Alt-Minijob das zu erwartende regelmäßige Arbeitsentgelt auf einen Wert von 400,01 Euro bis 450 Euro erhöht wird, tritt Rentenversicherungspflicht nach neuer Rechtslage ein. Der Minijobber kann sich davon auf Antrag befreien lassen.

Minijobber, die bereits einen (Alt-)Minijob ausüben und in diesem wegen Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit (nach alter Rechtslage) Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen, können sich in einem gleichzeitig ausgeübten (Neu-)Minijob nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. In diesen Fällen sind zwingend Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen (siehe Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit für geringfügig entlohnte Beschäftigte).

Arbeitgeber von geringfügig entlohnten Beschäftigten müssen grundsätzlich Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit gesondert dokumentieren, damit die Einhaltung des Mindestlohns (siehe Mindestlohn) nachprüfbar ist. Dies gilt nicht für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten.

Beiträge, S. 21

Geringverdienergrenze

Die Geringverdienergrenze, bis zu der der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge für Auszubildende allein zu tragen hat, beträgt in den alten und neuen Bundesländern einheitlich 325 Euro im Monat (§ 20 Abs. 3 SGB IV).

Wird der Grenzwert in einem Monat aufgrund einer Einmalzahlung überschritten, trägt der Arbeitgeber die Beiträge aus 325 Euro allein; die Beiträge für das Arbeitsentgelt aus dem darüber liegenden Betrag werden vom Arbeitgeber und Auszubildenden je zur Hälfte getragen.

G

[Beiträge, S. 29](#)

[Zeitschrift 5/12, S. 5](#)

[Zeitschrift 4/13, S. 9](#)

[Zeitschrift 3/16, S. 6](#)

[Zeitschrift 4/19, S. 9](#)

[Versicherung, S. 48](#)

[Zeitschrift 4/14, S. 5](#)

[Zeitschrift 5/15, S. 12](#)

[Zeitschrift 1/18, S. 6](#)

Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gehören die Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für versicherungspflichtige Arbeitnehmer. Sie sind vom Arbeitgeber an die jeweils zuständige Einzugsstelle zu zahlen.

Geschäftsführer einer GmbH

Der Geschäftsführer einer GmbH steht in einem abhängigen und damit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, wenn er funktionsgerecht dienend am Arbeitsprozess der GmbH teilnimmt, ein entsprechendes Arbeitsentgelt erhält und keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der GmbH nehmen kann; dies gilt insbesondere für (Fremd-)Geschäftsführer, die nicht am Stammkapital der GmbH beteiligt sind. Eine Beschäftigung scheidet dagegen aus bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer, der über mindestens 50 % des Stammkapitals verfügt oder aufgrund besonderer Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag sämtliche Beschlüsse der anderen Gesellschafter verhindern kann (sog. umfassende Sperrminorität). Gleiches gilt für den Geschäftsführer einer Vorgründungs-GmbH und einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft. Nach der neueren Rechtsprechung des BSG kommt es für die statusrechtliche Beurteilung maßgeblich auf die Rechtsmacht des Gesellschafters an. Eine Abbedingung dieser Rechtsmacht durch Stimmbindungsvereinbarungen, Stimmrechtsübertragungen und Stimmrechtsvollmachten ist sozialversicherungsrechtlich irrelevant. Geschäftsführer einer Ein-Mann-GmbH können als Selbständige mit nur einem Auftraggeber (siehe Selbständige mit nur einem Auftraggeber) rentenversicherungspflichtig sein.

[Versicherung, S. 47](#)

Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft

Der Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft haftet grundsätzlich persönlich unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und unterliegt deshalb bei Ausübung einer Tätigkeit für die Gesellschaft nicht der Sozialversicherungspflicht.

H

[Versicherung, S. 48](#)
[Zeitschrift 4/14, S. 5](#)
[Zeitschrift 1/16, S. 10](#)
[Zeitschrift 1/18, S. 6](#)
[Zeitschrift 4/20, S. 11](#)

Gesellschafter einer GmbH ohne Geschäftsführerfunktion

Der mitarbeitende Gesellschafter einer GmbH, der nicht zur Geschäftsführung bestellt ist, unterliegt bei Ausübung einer Tätigkeit für die Gesellschaft nur dann nicht der Sozialversicherungspflicht, sofern er einen beherrschenden Einfluss auf die Geschicke der GmbH hat. Voraussetzung dafür ist, dass er Gesellschafterbeschlüsse in der Gesellschafterversammlung eigenständig herbeiführen kann. Es reicht jedoch nicht aus, wenn er lediglich Gesellschafterbeschlüsse verhindern kann. Das bedeutet, dass die Sozialversicherungspflicht nur bei Mehrheitsgesellschaftern (Stammkapitalanteil über 50 %) ausgeschlossen ist, wenn die Gesellschafterbeschlüsse nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden und sich das Stimmrecht des einzelnen Gesellschafters nach der Höhe seiner Geschäftsanteile richtet.

[Versicherung, S. 47](#)

Gesellschafter einer KG

Bei einer Kommanditgesellschaft (KG) haften die Komplementäre und der geschäftsführende Komplementär für die Gesellschaftsschulden uneingeschränkt auch mit ihrem Privatvermögen und unterliegen demzufolge nicht der Sozialversicherungspflicht. Die Kommanditisten können bei Ausübung einer Tätigkeit für die KG der Sozialversicherungspflicht unterliegen, wenn sie weder aufgrund ihrer Kapitalbeteiligung noch nach den ihnen im Gesellschaftsvertrag eingeräumten Befugnissen maßgeblichen Einfluss in der Kommanditgesellschaft besitzen.

[Versicherung, S. 47](#)

Gesellschafter einer OHG

Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) unterliegen bei der Ausübung einer Tätigkeit für die OHG nicht der Sozialversicherungspflicht, da sie persönlich und uneingeschränkt für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.

[Beiträge, S. 25](#)
[Meldungen, S. 104](#)

Haushaltsscheck

Der Haushaltsscheck ist eine vereinfachte Meldung für geringfügig Beschäftigte in privaten Haushalten (§ 28a Abs. 7 SGB IV); er enthält im Vergleich zur ansonsten von Arbeitgebern abzugebenden Meldung zur Sozialversicherung reduzierte Angaben. Der Haushaltsscheck ist gemeinsam von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu unterschreiben und an die

Minijob-Zentrale zu senden. Die Beiträge für diese Beschäftigten werden für die Monate Januar bis Juni am 31. Juli des laufenden Jahres, für die Monate Juli bis Dezember am 31. Januar des Folgejahres fällig (§ 23 Abs. 2a SGB IV). Sie werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Hemmung der Verjährung

Die Verjährung der Beitragsforderung ist für die Dauer einer Betriebsprüfung gehemmt. Die Hemmung der Verjährung beginnt mit dem Tag des Beginns der Prüfung beim Arbeitgeber oder bei der vom Arbeitgeber mit der Entgeltabrechnung beauftragten Stelle. Sie endet mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheids, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Abschluss der Prüfung. In den Fällen, in denen die Prüfung aus Gründen, die der Arbeitgeber oder die mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung beauftragte Stelle zu vertreten hat, aufgeschoben wird, beginnt die Hemmung unabhängig vom tatsächlichen Prüfbeginn mit dem ursprünglich in der Prüfankündigung bestimmten ersten Tag der Prüfung. In den Fällen, in denen eine Prüfung nach § 28p SGB IV bei einem Arbeitgeber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 durchzuführen ist, die Prüfung aber aufgrund der Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden konnte, ist die Verjährung von Beitragsansprüchen, die in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 fällig geworden sind, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 und von Beitragsansprüchen, die in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 fällig geworden sind, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gehemmt (§ 128 SGB IV).

[Zeitschrift 4/10, S. 11](#)

[Zeitschrift 4/16, S. 12](#)

Hinzuverdienstgrenze

Neben dem Bezug einer Vollrente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze (siehe Regelaltersgrenze) oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur bis zu einem Verdienst von jährlich 6.300 Euro rentenunschädlich.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2017 wurde das Hinzuverdienstrecht durch das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs

vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) neu geregelt. Danach kommt es zum einen nicht mehr darauf an, wann im Kalenderjahr der Hinzuverdienst erzielt wird; es gilt ein Jahresbetrag in Höhe von 6.300 Euro. Zum anderen kann eine Teilrente stufenlos in individueller Höhe bezogen werden. Sie ergibt sich durch eine stufenlose Anrechnung des Hinzuverdienstes auf die Rente. Dabei werden 40 % des jährlichen Hinzuverdienstes über 6.300 Euro zu einem Zwölftel auf die monatliche Rente angerechnet. Übersteigt zudem der Hinzuverdienst zusammen mit der Altersrente das höchste beitragspflichtige monatliche Durchschnittseinkommen der letzten 15 Kalenderjahre (sog. Hinzuverdienstdeckel), wird der übersteigende Betrag zu 100 % auf die Altersrente angerechnet.

Abweichend von dem o. g. Jahresbetrag von 6.300 Euro betrug die Hinzuverdienstgrenze im Kalenderjahr 2020 44.590 Euro und im Kalenderjahr 2021 46.060 Euro. Dieser Wert gilt auch im Kalenderjahr 2022. Die zeitweilige Anhebung der Grenzen ist im Zuge der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie erfolgt. Sie soll vor allem medizinischem Personal eine Weiterarbeit oder Wiederaufnahme der Beschäftigung erleichtern. Die Anwendung der erhöhten Hinzuverdienstgrenze ist jedoch nicht auf diesen Personenkreis beschränkt, sondern gilt allgemein.

Versicherung, S. 40

Insolvenz

Im Insolvenzfall bleibt das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis auch nach Beendigung der tatsächlichen Beschäftigung des Arbeitnehmers so lange bestehen, wie das Dienst- oder Arbeitsverhältnis und der daraus resultierende Anspruch auf Arbeitsentgelt weiter besteht. Werden Arbeitnehmer durch einen Insolvenzverwalter von der Arbeit freigestellt, so bleibt das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur Aufnahme einer anderweitigen Beschäftigung bestehen (BSG, Urteil v. 26. November 1985, 12 RK 51/83). Im Fall einer Vereinbarung über die Beendigung der Beschäftigung ist bis zu dem z. B. per gerichtlichen Vergleich,

Aufhebungsvertrag oder ähnlichem festgelegten Zeitpunkt von einem Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses auszugehen.

Beiträge, S. 34
Zeitschrift 2/11, S. 16
Zeitschrift 3/17, S. 7

Insolvenzgeldumlage

Beschäftigte haben nach § 165 SGB III Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei einem Insolvenzereignis für die vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben.

Die insolvenzfähigen Arbeitgeber bringen unabhängig von der Betriebsgröße durch eine monatliche Umlage die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes auf. Arbeitgeber der öffentlichen Hand sowie Privathaushalte sind von der Zahlung der Umlage ausgenommen.

Die Insolvenzgeldumlage ist zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen an die zuständige Einzugsstelle zu zahlen. Die Rentenversicherungsträger prüfen im Rahmen der Betriebsprüfung die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Zahlungen.

Zeitschrift 5/09, S. 6
Zeitschrift 6/10, S. 4

Insolvenzsicherung von Wertguthaben

Seit dem 1. Januar 2009 gelten strengere Regelungen zur Insolvenzsicherung von Wertguthaben im Sinne von § 7b SGB IV (siehe Wertguthabenvereinbarung). Die Rentenversicherungsträger stellen im Rahmen der Betriebsprüfung fest, ob eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Insolvenzschutzmaßnahme durch den Arbeitgeber ergriffen wurde. Beanstandungen können zu einer Auflösung des Wertguthabens führen.

Versicherung, S. 80
Zeitschrift 3/19, S. 17
Zeitschrift 4/20, S. 14

Jahresarbeitsentgeltgrenze (Krankenversicherung)

Beschäftigte, die mit ihrem Arbeitsentgelt sowohl im Vorjahr als auch im neuen Jahr die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten, sind in der Krankenversicherung versicherungsfrei. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze beträgt im Jahr 2022 in den alten und in den neuen Bundesländern 64.350 Euro. Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der JAE-Grenze krankenversicherungsfrei und ausrei-

chend privat krankenversichert waren, gilt eine besondere JAE-Grenze. Sie beträgt im Kalenderjahr 2022 58.050 Euro.

Meldungen, S. 69

Jahresmeldung zur Unfallversicherung

Für jeden in der Unfallversicherung versicherten Beschäftigten ist spätestens bis zum 16. Februar eines Jahres eine UV-Jahresmeldung für das Vorjahr abzugeben. Die Jahresmeldung enthält – unabhängig von dem tatsächlichen Beschäftigungszeitraum – den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die UV-Jahresmeldung war erstmals für das Jahr 2015 abzugeben (§ 28a Abs. 2a SGB IV). Sie dient Zwecken der Betriebsprüfung. Wird die Meldung nicht abgegeben, kommt es im Zusammenhang mit der Prüfung zu Rückfragen beim Arbeitgeber.

Versicherung, S. 44

Jobsharing

Bei Jobsharing-Teilzeitarbeitsverhältnissen, in denen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmer einen vollen Arbeitsplatz teilen und längere Arbeits- und Freizeitperioden sich wechselseitig ablösen, ist von einem durchgehenden, auch in den Freizeitperioden fortbestehenden Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt auszugehen, wenn

- der Arbeitsvertrag sowie die Dienstbereitschaft aufseiten des Arbeitnehmers und die Verfügungsbefugnis aufseiten des Arbeitgebers während der Freizeitperioden grundsätzlich fortbestehen und
- das Arbeitsentgelt gleichmäßig auf alle Entgeltzeiträume (mit oder ohne Arbeitsleistung) aufgeteilt und kontinuierlich ausgezahlt wird.

Beschäftigungsverhältnisse dieser Art begründen grundsätzlich für ihre gesamte Dauer Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen.

Jugendfreiwilligendienste

Als Jugendfreiwilligendienste werden das freiwillige soziale oder ökologische Jahr bezeichnet (siehe Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr)

K

[Zeitschrift 2/16, S. 2](#)
[Zeitschrift 1/20, S. 11](#)
[Zeitschrift 2/21, S. 3](#)

[Versicherung, S. 42](#)
[Zeitschrift 2/10, S. 4](#)
[Zeitschrift 2/10, S. 6](#)
[Zeitschrift 5/10, S. 9](#)
[Zeitschrift 2/20, S. 4](#)

[Versicherung, S. 83](#)
[Zeitschrift 2/18, S. 15](#)
[Zeitschrift 2/20, S. 10](#)
[Zeitschrift 2/21, S. 15](#)

Künstlersozialabgabe

Künstlersozialabgabe müssen Unternehmen entrichten, die

- typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen verwerten (Typische Verwerter, [§ 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG](#)),
- Eigenwerbung betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen (Eigenwerber, [§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG](#)) und
- aus anderen Gründen für Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen (Generalklauselunternehmen, [§ 24 Abs. 2 KSVG](#)).

(siehe auch [Gelegentliche Auftragserteilung an Künstler und Publizisten](#))

Kurzarbeit

Während der Kurzarbeit und des Bezugs von Kurzarbeitergeld besteht weiterhin Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung (siehe [Saison-Kurzarbeitergeld](#)).

Kurzfristige Beschäftigung

Eine Beschäftigung, die innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate bzw. 90 Kalendertage oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus begrenzt ist, ist wegen Kurzfristigkeit versicherungsfrei. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung berufsmäßig oder im Rahmen einer Dauerbeschäftigung ausgeübt wird und das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt (siehe auch [Rahmenarbeitsvertrag](#)).

Bei der Prüfung, ob der Zeitraum von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen überschritten wird, sind mehrere aufeinanderfolgende kurzfristige Beschäftigungen unabhängig vom jeweiligen Arbeitgeber zusammenzurechnen; unbeachtlich bleibt hierbei, ob sie zugleich auch die Voraussetzungen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllen. Bei Beginn jeder einzelnen Beschäftigung ist stets zu prüfen, ob diese, zusammen mit den im laufenden Kalenderjahr bereits ausgeübten,

die maßgebliche Zeitgrenze überschreitet. Ist dies der Fall, handelt es sich um eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob es sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt.

In der Zeit von 1. März bis 31. Oktober 2021 galt vorübergehend eine Zeitgrenze von vier Monaten bzw. 102 Arbeitstagen.

Arbeitgeber von kurzfristigen Beschäftigten müssen grundsätzlich Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit gesondert dokumentieren, damit die Einhaltung des Mindestlohns (siehe Mindestlohn) nachprüfbar ist.

Versicherung, S. 63
Zeitschrift 2/12, S. 16
Zeitschrift 4/13, S. 14
Zeitschrift 1/17, S. 3

Leiharbeitnehmer

Leiharbeitnehmer stehen in einem Arbeitsverhältnis zum Verleiher; dieser muss für sie die Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Bei unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung ist auch der Entleiher Arbeitgeber und Beitragsschuldner für die Leiharbeitnehmer.

Bei einem wirksamen Vertrag haftet der Entleiher für die Erfüllung der Beitragszahlungspflicht des Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

Zum 1. Januar 2012 wurden in der Verleihbranche Mindeststundenentgelte eingeführt. Die Verordnung gilt für alle Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) Leiharbeitnehmer im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit überlassen, und zwar unabhängig von der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder der Zugehörigkeit zu einem Arbeitgeberverband. Sie gilt auch für die Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Verleiher und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmern.

Versicherung, S. 52

„Limited“ oder „Ltd.“

Die Limited ist eine Rechtsform des englischen Rechts mit der vollständigen Bezeichnung „Private Company Limited by Shares (Ltd.)“. Es handelt sich nach englischen Recht um eine Kapitalgesellschaft, die wie die deutsche GmbH eine juristische Person ist. Handlungsfähig wird sie durch ihre drei Or-

gane: die Direktoren (directors), den Schriftführer (company secretary) und die Gesamtheit der Gesellschafter (members). Mitarbeitende Gesellschafter einer englischen Limited sind sozialversicherungsrechtlich grundsätzlich analog den Gesellschafter-Geschäftsführern, Mitarbeitenden Gesellschaftern und Fremdgeschäftsführern einer GmbH zu beurteilen. Schriftführer und Direktoren, die nicht gleichzeitig Gesellschafter der englischen Limited sind, sind entsprechend den Fremdgeschäftsführern einer GmbH als abhängig Beschäftigte der Gesellschaft zu beurteilen. Zu beachten ist, dass durch das endgültige Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU zum 31. Dezember 2020 eine neue Rechtslage entstanden ist. Die bisherige Anerkennung einer englischen Limited analog einer deutschen GmbH mit Verwaltungssitz in Deutschland gründete auf der EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs. Seit 1. Januar 2021 ist dies jedoch nicht mehr der Fall. Seit 1. Januar 2021 wird die englische Limited nach deutschem Recht nicht mehr als Kapitalgesellschaft, sondern als Personengesellschaft (bei Beteiligung mehrerer Personen) oder als Einzelunternehmen behandelt.

[Beiträge, S. 22](#)
[Zeitschrift 5/12, S. 16](#)

Lohnabzüge

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den auf den Beschäftigten entfallenden Beitragsanteil durch Abzug vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Ein Abzug von Beiträgen vom Arbeitsentgelt darf grundsätzlich nur bei den nächsten drei Entgeltabrechnungen nachgeholt werden, später nur dann, wenn

- der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist,
- der Beschäftigte seinen Pflichten nach § 28o Abs. 1 SGB IV vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,
- der Beschäftigte den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zu tragen hat oder
- ein Abzug wegen ausschließlichen Sachbezugs nicht möglich war.

[Zeitschrift 6/09, S. 13](#)
[Zeitschrift 5/12, S. 16](#)
[Zeitschrift 3/13, S. 15](#)
[Zeitschrift 2/15, S. 6](#)
[Zeitschrift 2/18, S. 17](#)

Lohnnachweis für Unfallversicherung

Als Lohnnachweis wird in der Unfallversicherung die Meldung über die gezahlten Arbeitsentgelte und die geleisteten

M

Arbeitsstunden bezeichnet, die die Unternehmer derzeit nach Ablauf eines Kalenderjahres dem Unfallversicherungsträger erstatten müssen (§ 165 SGB VII). Seit dem 1. Januar 2019 ist der Lohnnachweis ausschließlich durch elektronische Datenübertragung zu übermitteln.

Aufgrund dieser gesonderten Angaben der Unternehmen werden die Beiträge zur Unfallversicherung berechnet, die jährlich im Wege einer Umlage erhoben werden.

[Beiträge, S. 18](#)
[Zeitschrift 2/13, S. 12](#)
[Zeitschrift 3/13, S. 13](#)

Märzklausel

Einmalzahlungen (siehe [Einmalzahlung](#)), die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März ausgezahlt werden, sind dem letzten Abrechnungszeitraum des Vorjahrs zuzuordnen, sofern sie zusammen mit dem laufenden Entgelt zumindest in einem Zweig der Sozialversicherung die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze des laufenden Jahres überschreiten. Die Märzklausel gilt in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht.

[Meldungen, S. 26](#)
[Zeitschrift 4/12, S. 13](#)
[Zeitschrift 5/12, S. 10](#)

Meldetatbestände

Die Arbeitgeber haben für jeden in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten und für jeden geringfügig entlohnten Beschäftigten

- bei Aufnahme, Beendigung, Unterbrechung und Änderung eines Beschäftigungsverhältnisses,
- bei Änderungen im Versicherungsverhältnis,
- bei Änderungen persönlicher Verhältnisse und
- nach Ablauf des Kalenderjahres

eine Meldung zu erstatten.

[Meldungen, S. 26](#)
[Zeitschrift 5/08, S. 4](#)
[Zeitschrift 6/14, S. 7](#)
[Zeitschrift 6/14, S. 8](#)
[Zeitschrift 1/18, S. 16](#)

Meldungen

Zu den Meldungen zur Sozialversicherung gehören die

- Anmeldungen (Abgabegründe 10 bis 13),
- Sofortmeldungen (Abgabegrund 20),
- Abmeldungen (Abgabegründe 30 bis 49),
- Jahresmeldungen (Abgabegrund 50),

M

- Unterbrechungsmeldungen (Abgabegründe 51 bis 53),
- sonstige Entgeltmeldungen (Abgabegründe 54 bis 57),
- GKV-Monatsmeldungen (Abgabegrund 58),
- Meldungen in Insolvenzfällen (Abgabegründe 70 bis 72) sowie die
- UV-Jahresmeldung (Abgabegrund 92).

[Meldungen, S. 57](#)
[Zeitschrift 4/21, S. 10](#)

Meldungen für geringfügig Beschäftigte

Für geringfügig Beschäftigte (geringfügig entlohnt und kurzfristig Beschäftigte) gelten grundsätzlich die auch für versicherungspflichtig Beschäftigte anzuwendenden Regelungen. Die Meldungen sind an die Minijob-Zentrale als zuständige Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte abzugeben. Ab 1. Januar 2022 sind für geringfügig entlohnte Beschäftigte auch die Steuerdaten zu melden; dies gilt auch für die Jahresmeldung 2021.

Für kurzfristig Beschäftigte ist keine Jahresmeldung (Abgabegrund 50) abzugeben, jedoch eine UV-Jahresmeldung (Abgabegrund 92). Ab 1. Januar 2022 ist der Krankenversicherungsschutz anzugeben.

Für geringfügig entlohnt Beschäftigte in Privathaushalten sind die Meldungen ausschließlich im Haushaltsscheckverfahren (siehe Haushaltsscheck) zu erstatten.

[Meldungen, S. 11](#)

Meldungen im automatisierten Verfahren

Seit dem 1. Januar 2006 dürfen Meldungen und Beitragsnachweise zur Sozialversicherung nur noch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder maschinell erstellte Ausfüllhilfen erstattet werden. Die Regelung gilt grundsätzlich unabhängig von der Betriebsgröße.

[Zeitschrift 1/15](#)
[Zeitschrift 4/15, S. 7](#)
[Zeitschrift 1/17, S. 16](#)
[Zeitschrift 4/18, S. 4](#)
[Zeitschrift 1/20, S. 16, 17](#)
[Zeitschrift 4/20, S. 14](#)
[Zeitschrift 1/21, S. 17](#)

Mindestlohn

Jeder Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns durch den Arbeitgeber. Vom 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2022 beträgt der Mindestlohn 9,82 Euro brutto und ab 1. Juli 2022 10,45 Euro brutto je Zeitstunde. Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien sieht eine Erhöhung des

Mindestlohns auf 12 Euro brutto je Zeitstunde vor. Ausnahmen gibt es bisher für Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, ehrenamtlich Tätige und Langzeitarbeitslose im ersten halben Jahr der Beschäftigung sowie für bestimmte Praktika. Für Auszubildende gilt seit 1. Januar 2020 ein Mindestlohn von monatlich 515 Euro im 1. Lehrjahr, wenn die Ausbildung im Jahr 2020 begonnen wurde. Begann sie im Jahr 2021 sind es monatlich 550 Euro, bei Beginn im Jahr 2022 585 Euro und bei Beginn im Jahr 2023 620 Euro. Im 2. Jahr der Berufsausbildung steigt die Mindestvergütung um 18 %, im 3. Jahr müssen 35 % mehr als im 1. Jahr bezahlt werden und im 4. Jahr 40 % mehr als im ersten Ausbildungsjahr. Es bleibt abzuwarten, ob diese Regelungen erhalten bleiben oder durch die von der neuen Bundesregierung geplante Anhebung des Mindestlohns auch die Ausnahmen für Jugendliche und Auszubildende betroffen sein werden.

Der Mindestlohn ist zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit zu zahlen, spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde.

Arbeitgeber von geringfügig entlohnt Beschäftigten oder kurzfristig Beschäftigten sowie Arbeitgeber bzw. Entleiher der in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige (dies entspricht den Betrieben, die unter die Sofortmeldepflicht fallen) müssen grundsätzlich Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit gesondert dokumentieren, damit die Einhaltung des Mindestlohns nachprüfbar ist. Dies gilt nicht für geringfügige Beschäftigten in Privathaushalten.

Minijob

Eine geringfügige Beschäftigung wird auch als Minijob bezeichnet (siehe Geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob)).

Minijob-Zentrale

Die Minijob-Zentrale ist eine Abteilung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und seit dem 1. April

[Beiträge, S. 23](#)

[Zeitschrift 3/13, S. 10](#)

[Zeitschrift 2/14, S. 9](#)

[Zeitschrift 2/14, S. 12](#)

[Zeitschrift 3/18, S. 5](#)

N

2003 zuständige Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte (§ 28i Satz 5 SGB IV).

Versicherung, S. 54

Mitglieder einer Genossenschaft

Mitglieder einer Genossenschaft üben nach dem Wesen der Genossenschaft keinen maßgeblichen Einfluss auf diese aus. Sie sind im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses bei der Genossenschaft sozialversicherungspflichtig.

Versicherung, S. 55

Mitglieder von Vereinen

Mitglieder eingetragener oder nicht rechtsfähiger Vereine, die in ihrem Verein mitarbeiten, können nach den allgemeinen Grundsätzen zur Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses abhängig Beschäftigte des Vereins sein.

Beiträge, S. 14

Zeitschrift 5/11, S. 4

Nachzahlung von Arbeitsentgelt

Nachzahlungen von Arbeitsentgelt infolge verspäteter Erfüllung eines gegebenen Rechtsanspruchs und Nachzahlungen von Arbeitsentgelt aufgrund rückwirkender Entgelterhöhung durch Tarifvertrag sind auf die maßgeblichen zurückliegenden Abrechnungszeiträume aufzuteilen.

Zeitschrift 2/12, S. 11

Zeitschrift 3/12, S. 12

Nettolohnvereinbarung

Ist ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, sind als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt die Nettoeinnahmen zuzüglich der darauf entfallenden Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zu berücksichtigen. Werden bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt, gilt nach § 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart (Nettolohnfiktion).

Das BSG hat am 9. November 2011 (B 12 R 18/09 R) entschieden, dass die Nettolohnfiktion nur anzuwenden ist, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich gegen die zentralen Arbeitgeberpflichten verstoßen hat und deswegen auch die fälligen Gesamtsozialversicherungsbeiträge bewusst nicht abführte. Ein bedingter Vorsatz ist für diese Vorgehensweise ausreichend. Dieser liegt bei einer einfachen Fehlbeurteilung oder einem schlichten Abrechnungsfehler des Arbeitgebers nicht

vor. In diesem Fall ist nur das vereinbarte Arbeitsentgelt beitragspflichtig, die Nettolohnfiktion findet keine Anwendung.

[Beiträge, S. 13](#)

Netto-Sozialleistungen

Netto-Sozialleistung ist bei gesetzlichen Leistungsträgern die Brutto-Sozialleistung abzüglich der daraus vom Versicherten zu tragenden Beitragsanteile zur Sozialversicherung. Bei privaten Versicherungen sind Brutto- und Netto-Sozialleistung gleich.

[Zeitschrift 4/11, S. 4](#)
[Besprechungsergebnisse SV-](#)
[Spitzenorganisationen](#)
[vom 22. März 2018](#)

Nutzungsvorteil privat genutzter Dienstwagen

Der Nutzungsvorteil eines privat genutzten Dienstwagens beträgt monatlich pauschal 1 % des Listenpreises des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung. Damit sind alle Privatfahrten abgegolten, nicht aber die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie die nicht als Werbungskosten absetzbaren Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung. Zusätzlich anzusetzen sind

- monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung (auch Zweitwohnung) und Arbeitsstätte (unabhängig davon, wie oft das Fahrzeug genutzt wird) oder 0,002 % des Listenpreises je Fahrt und Entfernungskilometer sowie
- 0,002 % des Listenpreises je Fahrt und Entfernungskilometer bei mehr als einer Familienheimfahrt pro Woche (siehe Fahrtenbuch).

Bei Elektrofahrzeugen und Hybridelektrofahrzeugen wird der Listenpreis gemindert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG).

Hat der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung selbst Kraftfahrzeugkosten getragen, mindert dies den pauschal ermittelten Nutzungswert, wenn der Arbeitnehmer diesen Aufwand darlegt und nachweist. Dabei ist im Lohnsteuerabzugsverfahren der Arbeitgeber zur Anrechnung der individuellen Fahrzeugkosten des Arbeitnehmers bei der Nutzungswertermittlung verpflichtet, wenn sich aus der arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage nichts anderes ergibt. Hierzu hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber jährlich fahr-

zeugbezogen schriftlich die Höhe der individuellen Kraftfahrzeugkosten und die Gesamtfahrleistung des Kraftfahrzeugs zu erklären und im Einzelnen umfassend darzulegen und belastbar nachzuweisen. Der Arbeitgeber hat aufgrund dieser Erklärungen und Belege des Arbeitnehmers den Lohnsteuerabzug durchzuführen, sofern der Arbeitnehmer nicht erkennbar unrichtige Angaben macht. Ermittlungspflichten des Arbeitgebers ergeben sich hierzu nicht. Die Erklärungen und Belege hat der Arbeitgeber im Original zum Lohnkonto zu nehmen. Es ist aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn für den Lohnsteuerabzug zunächst vorläufig fahrzeugbezogen die Erklärung des Vorjahres zugrunde gelegt wird. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist der tatsächlich zu versteuernde Nutzwert zu ermitteln und eine etwaige Lohnsteuerdifferenz bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung auszugleichen. Danach kann der Arbeitnehmer eine Minderung des Nutzungswertes nur noch im Einkommensteuerveranlagungsverfahren geltend machen. Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 SvEV i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 EStG ist die steuerrechtliche Minderung des Nutzungswertes durch den Arbeitgeber beitragsrechtlich zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die steuerrechtliche Minderung des Nutzungswertes durch den Arbeitgeber – bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung für das vorangegangene Kalenderjahr oder im Laufe des Kalenderjahres wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses – rückwirkend erfolgt. Eine steuerrechtliche Minderung des Nutzungswertes im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führt unter Berücksichtigung des in § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV verankerten Grundsatzes nicht zur nachträglichen Beitragsfreiheit der Minderung des Nutzungswertes.

Alternativ zur Ansetzung von Pauschalwerten ist die Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Führung eines Fahrtenbuches (siehe Fahrtenbuch) auch nach den tatsächlichen Kosten zulässig.

Versicherung, S. 97
Zeitschrift 1/16, S. 10
Zeitschrift 1/17, S. 8

Ordentliche Studierende

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlichen Studierenden setzt voraus, dass eine wissenschaftliche Ausbil-

derung in einem geordneten Ausbildungsgang mit einem bestimmten Berufsziel erfolgt und der Studierende sich einer mit dem Studium in Verbindung stehenden oder darauf aufbauenden Ausbildungsregelung unterwirft. Zu den ordentlichen Studierenden gehören diejenigen, die an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eingeschrieben (immatrikuliert) sind und deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Davon kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn eine daneben ausgeübte Beschäftigung den Studierenden grundsätzlich nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt (siehe Beschäftigung von Studierenden).

Teilnehmer an dualen Studiengängen gehören nicht zu den ordentlich Studierenden in diesem Sinne, sondern unterliegen der Sozialversicherungspflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigte.

Beiträge, S. 57

Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung

Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen hat der Arbeitgeber einen pauschalen Beitrag von 13 % des Arbeitsentgelts zur Krankenversicherung zu zahlen, sofern der Beschäftigte gesetzlich krankenversichert ist. Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen in Privathaushalten beträgt der pauschale Krankenversicherungsbeitrag 5 %. Für privat krankenversicherte Arbeitnehmer entfällt die Zahlung des Pauschalbeitrags zur Krankenversicherung.

Beiträge, S. 17

Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung

Für geringfügig entlohnt Beschäftigte, welche sich von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen, hat der Arbeitgeber einen pauschalen Beitrag von 15 % des Arbeitsentgelts zur Rentenversicherung zu zahlen. Für geringfügig entlohnt Beschäftigte in Privathaushalten, die sich von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen, beträgt der Pauschalbeitrag 5 %.

Beiträge, S. 37
Zeitschrift 2/11, S. 10
Zeitschrift 2/15, S. 5
Zeitschrift 3/15, S. 9

Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

Nicht für einen bestimmten Entgeltabrechnungszeitraum (z. B. nicht monatlich) gewährte Zuwendungen, für die der

Arbeitgeber die Lohnsteuer nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG mit einem Pauschsteuersatz erhebt, sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SvEV nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, es sei denn, sie sind einmalige Einnahmen (§ 23a SGB IV).

Weitere Voraussetzung ist, dass die Pauschalbesteuerung mit der Entgeltabrechnung, spätestens jedoch bis zum 28./29. Februar des folgenden Jahres erfolgt. Wurde die Zuwendung individuell versteuert, so unterliegt sie ebenfalls der Beitragspflicht.

Beiträge, S. 37

Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG

Beiträge und Zuwendungen, die nach § 40b EStG besteuert und zusätzlich zum Entgelt gewährt werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

Die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG besteht für

- Beiträge zu einer Direktversicherung, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde (siehe Direktversicherungen),
- Beiträge zu einer umlagefinanzierten Pensionskasse (siehe Pensionskassen und Pensionsfonds) sowie
- Beiträge zu einer kapitalgedeckten Pensionskasse, wenn der Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2005 erfolgte und für Zeiten ab 1. Januar 2005 der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG bereits ausgeschöpft wurde.

Voraussetzung für die Zulassung der Pauschalbesteuerung ist, dass es sich um ein erstes Dienstverhältnis des Arbeitnehmers handelt. Zulässig ist eine Pauschalbesteuerung bis zu einem Beitrag von 1.752 Euro im Kalenderjahr. Der Pauschsteuersatz beträgt 20 %. Wird mit den eingezahlten Beiträgen der für die Pauschalierung zulässige Höchstbetrag überschritten, so unterliegt der übersteigende Betrag der Normalbesteuerung. Die Zuwendungen sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV beitragsfrei, wenn die Pauschalbesteue-

zung mit der Entgeltabrechnung, spätestens bis zum 28./29. Februar des folgenden Jahres erfolgt.

Die pauschale Besteuerung für Arbeitgeberbeiträge für diese Altzusagen wird auf den steuerfreien Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet.

Bei Abschluss eines Gruppenvertrags erfolgt eine Durchschnittsberechnung, in die alle Arbeitnehmer mit einem Beitrag bis zu 2.148 Euro pro Kalenderjahr einbezogen werden. Liegt der Durchschnittsbeitrag über dem Höchstbetrag von 1.752 Euro, so ist die Pauschalbesteuerung nur individuell bei jedem Arbeitnehmer bis zu diesem Betrag zulässig.

Für pauschalbesteuerte Beiträge in eine umlagefinanzierte Pensionskasse ist die Beitragsfreiheit nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 S vEV eingeschränkt.

Beiträge, S. 58

Pauschsteuer

Für geringfügig entlohnt Beschäftigte kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer grundsätzlich mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 % des Arbeitsentgelts erheben, wenn für den betreffenden Arbeitnehmer Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden. Es erfolgt dann keine Besteuerung nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) des Beschäftigten.

Beiträge, S. 38

Pensionskassen und Pensionsfonds

Pensionskassen und Pensionsfonds sind rechtlich selbständige Versorgungseinrichtungen, die der Versicherungsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen unterliegen und grundsätzlich laufende Versorgungsleistungen für den Fall des Alters und der Erwerbsminderung sowie im Todesfall für die Hinterbliebenen gewähren. Eine Mitgliedschaft ist grundsätzlich nur über einen Arbeitgeber möglich. Der Arbeitgeber haftet für die Erfüllung der in Aussicht gestellten Versorgung. Arbeitgeber, die die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds regeln, sind verpflichtet, dem Pensions-Sicherungs-Verein beizutreten. Pensionsfonds dürfen im Vergleich zu anderen Durchführungswegen bei der

R

Kapitalanlage ein höheres Risiko mit dem Ziel höherer Wertzuwächse eingehen.

Beiträge, S. 16
Zeitschrift 5/11, S. 4

Provisionen

Provisionen gehören zum laufend gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Soweit sie betriebsüblich zeitversetzt, aber monatlich ausgezahlt werden, können sie bei der Beitragsberechnung dem (über-)nächsten Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet werden. In größeren Zeitabständen gewährte Provisionen können gleichmäßig auf den Zahlungszeitraum verteilt werden.

Zeitschrift 2/12, S. 11

Prüfberichte der Finanzbehörden

Nach § 10 Abs. 2 BVV ist der Arbeitgeber verpflichtet, Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden dem Prüfer der Rentenversicherung vorzulegen. Die Prüfer der Rentenversicherung sind verpflichtet, diese Unterlagen einzusehen und eine versicherungs- und beitragsrechtliche Auswertung vorzunehmen. Das Ergebnis ist im Prüfbericht festzuhalten; im Prüfbericht sind auch die Gründe festzuhalten, falls von einer Auswertung abgesehen wurde.

Wenn bei Lohnsteueraußenprüfungen festgestellt wird, dass zu wenig Lohnsteuer einbehalten und abgeführt wurde und Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Gesamtschuldner gelten (§ 42d EStG), kann – alternativ zu einer Mitteilung an das für den Arbeitnehmer zuständige Wohnstättenfinanzamt – der Arbeitgeber in Haftung genommen werden. Der Arbeitgeber kann in solchen Fällen die übernommene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer zurückfordern. Verzichtet der Arbeitgeber auf die Rückforderung, so ist die übernommene Lohnsteuer ein geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer.

Zeitschrift 3/13, S. 11

Rahmenarbeitsvertrag

Ein Rahmenarbeitsvertrag, durch den – in Abgrenzung zu regelmäßigen Beschäftigungen – die Voraussetzungen für das Vorliegen einer kurzfristigen Beschäftigung erfüllt werden, liegt dann vor, wenn der Vertrag auf längstens ein Jahr befristet ist und einen Arbeitseinsatz von maximal 70 Tagen innerhalb eines Jahres vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Zeitpunkte des Arbeitseinsatzes im Voraus bestimmt sind.

Wird im Anschluss an einen Rahmenarbeitsvertrag mit einem Abstand von mindestens zwei Monaten ein neuer Rahmenarbeitsvertrag mit einer Beschäftigung auf ein Jahr und einer Begrenzung auf maximal 70 Arbeitstage abgeschlossen, kann im Regelfall vom Beginn des neuen Rahmenarbeitsvertrags an wiederum von einer kurzfristigen Beschäftigung ausgegangen werden.

Darüber hinaus kann auch bei Rahmenvereinbarungen, die den Zeitraum von einem Kalenderjahr überschreiten, eine kurzfristige Beschäftigung vorliegen, wenn die einzelnen Arbeitseinsätze ohne Bestehen einer Abrufbereitschaft unvorhersehbar und zu unterschiedlichen Anlässen ohne erkennbaren Rhythmus auf maximal 70 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet sind und der Betrieb nicht strukturell auf den Einsatz solcher Arbeitskräfte ausgerichtet ist.

Zeitschrift 6/10, S. 6

Regelaltersgrenze

Für vor dem 1. Januar 1947 geborene Versicherte stellt die Vollendung des 65. Lebensjahres die Regelaltersgrenze dar; bei Versicherten der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 liegt die Grenze zwischen 65 und 67 Jahren. Versicherte der Geburtsjahrgänge 1964 und jünger erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze besteht bei Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren Anspruch auf Regelaltersrente. Wer zu diesem Zeitpunkt in Rente geht, erhält die Rente stets ohne Abschlag. Wer trotz erfüllter Wartezeit die Regelaltersrente nicht mit Erreichen der Regelaltersgrenze, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nimmt, erhält für jeden Kalendermonat des Hinausschiebens einen Rentenzuschlag von 0,5 %.

Reisekosten

Zu den Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten gehören Fahrtkosten, Kosten der Unterkunft, Mehraufwendungen für Verpflegung sowie Nebenkosten. Die Reisekosten, die der Arbeitgeber erstattet, sind grundsätzlich steuer- und beitragsfrei, soweit sie die steuerfreien Grenzen nicht übersteigen (§ 3 Nr. 13 und 16 EStG, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SVEV). Reisekos-

tenabrechnungen muss der Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen nehmen.

[Versicherung, S. 109](#)
[Zeitschrift 5/07, S. 7](#)
[Zeitschrift 4/11, S. 8](#)
[Zeitschrift 4/16, S. 12](#)

Rentenbezieher

Bis zum 31. Dezember 2016 waren Beschäftigte, die eine Altersvollrente bezogen, rentenversicherungsfrei, selbst wenn sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hatten. Der Arbeitgeber hatte für diese Beschäftigten seinen Arbeitgeberbeitragsanteil zur Rentenversicherung zu zahlen. Bei Altersrentenbezug bestand hingegen Rentenversicherungspflicht.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 ist diese Regelung aufgrund des Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) aufgegeben worden (vgl. § 5 Abs. 4 SGB VI). Seither sind Beschäftigte, die nach den allgemeinen Vorschriften rentenversicherungspflichtig sind, vor Erreichen der Regelaltersgrenze auch beim Bezug einer Altersvollrente rentenversicherungspflichtig. Dies gilt auch für geringfügig entlohnt beschäftigte Altersvollrentner.

Nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze sind Altersvollrentner rentenversicherungsfrei. Neu ist, dass sie mit Wirkung für die Zukunft auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten können, um ihre Rente zu erhöhen.

Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2016 aufgrund des Bezugs einer Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze rentenversicherungsfrei beschäftigt waren, bleiben in dieser Beschäftigung im Rahmen einer Bestandsschutzregelung rentenversicherungsfrei. Der Bestandsschutz endet, wenn die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit nach dem am 31. Dezember 2016 geltendem Recht nicht mehr erfüllt werden, d. h. nur noch eine Altersteilrente bezogen wird oder die bisherige monatliche Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 450 Euro überschritten wird. Sofern nach der Bestandsschutzregelung die Versicherungsfreiheit fortbesteht, kann der Beschäftigte allerdings gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Diese Verzichtregelung

ist neu; sie ist dem bis 31. Dezember 2012 möglichen Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit von geringfügig Beschäftigten nachgebildet. Der Verzicht kann nur für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend. Die Verzichtserklärung ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Auch geringfügig entlohnt beschäftigte Altersvollrentner sind daher vor Erreichen der Regelaltersgrenze rentenversicherungspflichtig und müssen einen Befreiungsantrag stellen, wenn ihnen kein Beitrag zur Rentenversicherung vom Arbeitsentgelt abgezogen werden soll. Aufgrund der o. a. Bestandschutzregelung muss der Befreiungsantrag jedoch nicht in Bestandsfällen gestellt werden. Demzufolge bleiben geringfügig entlohnte Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2016 aufgrund des Bezugs einer Altersvollrente rentenversicherungsfrei beschäftigt waren und deshalb keinen Befreiungsantrag stellen mussten, in der geringfügig entlohnten Beschäftigung weiterhin rentenversicherungsfrei. Es besteht aber auch für sie die o. a. Möglichkeit, gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten. Wird auf die Versicherungsfreiheit verzichtet, ist eine spätere Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in der geringfügig entlohnten Beschäftigung jedoch ausgeschlossen.

In allen Fällen, in denen Rentenversicherungsfreiheit wegen des Bezugs einer Altersvollrente besteht, hat der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zu zahlen.

Beschäftigte, die eine Teilrente wegen Alters beziehen, unterliegen ohne jegliche Einschränkung der Rentenversicherungspflicht.

Altersvollrentner bleiben in einer Beschäftigung kranken- und pflegeversicherungspflichtig (siehe Versicherungsfreiheit nach Erreichen der Regelaltersgrenze).

Beschäftigte, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen, sind arbeitslosenversicherungsfrei, dafür jedoch kranken-, pflege- und rentenversicherungspflichtig.

S

Der Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung löst diese Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung nicht aus.

Sabbatjahr

Unter einem Sabbatjahr oder Sabbatical versteht man eine längere berufliche Freistellung (siehe Flexible Arbeitszeit).

Beiträge, S. 43

Zeitschrift 3/14, S. 4

Zeitschrift 1/21, S. 5

Sachbezüge

Sachbezüge sind mit den für sie maßgebenden Werten Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Meldungen, S. 54

Saisonarbeitnehmer

Saisonarbeitnehmer ist, wer vorübergehend für eine bis zu acht Monate befristete Beschäftigung nach Deutschland gekommen ist, um einen jahreszeitlich bedingten, jährlich wiederkehrenden, erhöhten Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers abzudecken (§ 188 Abs. 4 Satz 6 SGB V i. d. F. ab 1. Januar 2018). Der Arbeitgeber ist seit 1. Januar 2018 verpflichtet, mit einer Kennzeichnung in der Anmeldung mitzuteilen, ob der Beschäftigte als Saisonarbeitnehmer beschäftigt ist.

Saison-Kurzarbeitergeld

Saison-Kurzarbeitergeld wird in bestimmten Branchen ab der ersten Ausfallstunde für den saisonbedingten, vorübergehenden und nicht vermeidbaren Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) gezahlt und soll Arbeitslosigkeit in der Schlechtwetterzeit verhindern. Für die Dauer des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld bleibt die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung erhalten.

Einbezogen in die Regelungen zum Saison-Kurzarbeitergeld sind derzeit das Bauhauptgewerbe, das Dachdeckerhandwerk, Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus sowie das Gerüstbaugewerbe.

Beiträge, S. 26

Säumniszuschläge

Nach § 24 Abs. 1 SGB IV hat der Zahlungspflichtige für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die er nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags gezahlt hat, für jeden angefangenen Mo-

nat der Säumnis einen Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen. Für Beiträge, die anlässlich einer Betriebsprüfung nachberechnet werden, ist ein Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte. Hat der Zahlungspflichtige ein Lastschriftmandat zum Einzug der Beiträge erteilt, so sind Säumniszuschläge zu erheben, wenn der Beitragseinzug aus Gründen, die vom Zahlungspflichtigen zu vertreten sind, nicht ausgeführt werden kann oder zurückgerufen wird. Zusätzlich zum Säumniszuschlag soll der Gläubiger vom Zahlungspflichtigen den Ersatz der von einem Geldinstitut erhobenen Entgelte für Rücklastschriften verlangen; dieser Kostenersatz ist wie die Gebühren, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Beitragsansprüchen erhoben werden, zu behandeln.

Schätzung von Arbeitsentgelten

Beitragspflichtige Arbeitsentgelte können nach § 28f Abs. 2 SGB IV geschätzt werden, wenn Entgeltunterlagen nicht oder nicht vollständig vorliegen, die Buchungen manipuliert wurden oder die Höhe der Arbeitsentgelte nicht ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand festgestellt werden kann. Die Schätzung ist gerichtlich nachprüfbar.

Versicherung, S. 95
 Zeitschrift 3/12, S. 7
 Zeitschrift 2/16, S. 4

Schüler

Schüler allgemeinbildender Schulen unterliegen in einer Beschäftigung, die während des Schulbesuchs oder in den Ferien ausgeübt wird, grundsätzlich der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht, es sei denn, es handelt sich um eine kurzfristige Beschäftigung (siehe Kurzfristige Beschäftigung). Bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (siehe Geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob)) liegt in der Kranken- und Pflegeversicherung Versicherungsfreiheit vor; in der Rentenversicherung besteht die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht. Eine Arbeitslosenversicherungspflicht besteht für Schüler grundsätzlich nicht.

S

[Versicherung, S. 12](#)

Schwerbehinderte Menschen in Ausbildungsstätten

Die schwerbehinderten Menschen in Ausbildungsstätten sind zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt und daher sozialversicherungspflichtig.

[Versicherung, S. 22](#)

Selbständige mit nur einem Auftraggeber

Nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI sind selbständig tätige Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind, grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Der Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers steht die Beschäftigung mehrerer geringfügig entlohnter Arbeitnehmer gleich, wenn deren Arbeitsentgelt zusammengerechnet im Monat 450 Euro übersteigt.

[Zeitschrift 4/17, S. 4](#)

[Zeitschrift 4/17, S. 5](#)

Sicherungsbeitrag des Arbeitgebers für die betriebliche Altersversorgung

Wird ab 1. Januar 2018 durch Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung als reine Beitragszusage durchgeführt (siehe Betriebliche Altersversorgung), soll als Ausgleich für den Wegfall der Einstandspflicht des Arbeitgebers für die Betriebsrente im Tarifvertrag vereinbart werden, dass der Arbeitgeber einen Sicherungsbeitrag zahlt. Der Sicherungsbeitrag kann zur zusätzlichen Absicherung der Betriebsrente genutzt werden. Nach § 3 Nr. 63a EStG ist der Sicherungsbeitrag steuerfrei, soweit er nicht unmittelbar dem einzelnen Beschäftigten direkt gutgeschrieben oder zugerechnet wird. Bei diesen Beiträgen handelt es sich daher nicht um einen geldwerten Vorteil für den Beschäftigten, so dass kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung vorliegt.

[Meldungen, S. 20](#)

Sozialversicherungsausweis

Die Datenstelle der Rentenversicherung stellt bei der Vergabe einer Versicherungsnummer einen Sozialversicherungsausweis aus. Der Sozialversicherungsausweis dient zum Nachweis der für den Arbeitnehmer vergebenen Versicherungsnummer.

Personen, denen eine Versicherungsnummer vergeben wurde, haben bei Aufnahme einer Beschäftigung dem Arbeitgeber den Sozialversicherungsausweis vorzulegen, damit dieser seinen Pflichten nachkommen kann (§ 18h Abs. 2 SGB IV). Sofern der Arbeitnehmer dazu bei Beschäftigungsbeginn nicht in der Lage ist, muss er dies unverzüglich nachholen.

Der Arbeitgeber hat sich bei Beginn einer Beschäftigung den Sozialversicherungsausweis des Arbeitnehmers zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen. Es empfiehlt sich, dass der Arbeitgeber die Einsichtnahme in den Sozialversicherungsausweis dokumentiert und einen entsprechenden Nachweis (Fotokopie) zu den Entgeltunterlagen nimmt.

Versicherung, S. 16
Zeitschrift 3/21, S. 4

Statusfeststellungsverfahren

Abweichend von der Regelung des § 28h Abs. 2 SGB IV, nach der die Einzugsstelle über die Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung entscheidet, können die Beteiligten nach § 7a Abs. 1 SGB IV bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund, Postfach, 10704 Berlin, schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung bezüglich des Status des Erwerbstätigen beantragen.

Ab 1. April 2022 entscheidet die Clearingstelle im Rahmen des optionalen Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV nur noch über den Erwerbsstatus (Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit) und nicht mehr, ob in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungspflicht besteht (Elementenfeststellung). Darüber hinaus kann künftig eine Prognoseentscheidung oder eine gutachterliche Gruppenfeststellung beantragt werden. Sind an einem Vertragsverhältnis drei Parteien beteiligt, hat auch die dritte Partei ein eigenes Antragsrecht. Im Widerspruchsverfahren können die Beteiligten nach Begründung des Widerspruchs eine mündliche Anhörung beantragen. Die vier neuen Instrumente – Prognoseentscheidung, Gruppenfeststellung, Antragsrecht Dritter und mündliche Anhörung – sind bis zum 30. Juni 2027 befristet. Über das etwaige Weiterbestehen dieser Regelungen wird nach einer Evaluation entschieden.

Das obligatorische Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV wird anlässlich der Anmeldung der Beschäftigung des Ehegatten/Lebenspartners oder eines Abkömmlings des Arbeitgebers durchgeführt. Das Gleiche gilt, wenn für einen geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH oder einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft eine Beschäftigung angemeldet wird (siehe auch Clearingstelle).

Zeitschrift 4/14, S. 9
Zeitschrift 4/15, S. 21

Steuerfreie SFN-Zuschläge

Nach § 3b Abs. 1 und 3 EStG sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, steuerfrei, soweit sie die gesetzlich festgeschriebenen Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen.

Als Grundlohn ist dabei nach § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG maximal ein Betrag in Höhe von 50 Euro pro Stunde anzusetzen; bei Arbeitnehmern mit einem höheren Stundengrundlohn bemisst sich der steuerfreie Zuschlag höchstens nach einem Betrag von 50 Euro. Näheres hierzu ergibt sich aus R 3b LStR. In der Sozialversicherung sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV steuerfreie SFN-Zuschläge nur insoweit beitragsfrei, als sie sich aus einem Grundlohn von bis zu 25 Euro pro Stunde berechnen.

Versicherung, S. 31
Zeitschrift 1/21, S. 13

Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den EWR Anwendung findet, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) steuer- und damit auch beitragsfrei, und zwar – seit 1. Januar 2021 – bis zur Höhe von 3.000 Euro im Jahr (monatlich 250 Euro).

S

Darüber hinaus sind nach § 3 Nr. 26a EStG Einnahmen – seit 1. Januar 2021 – bis zu 840 Euro im Kalenderjahr steuerfrei, die aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den EWR Anwendung findet, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) erzielt werden.

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b EStG gewährt wird.

Versicherung, S. 48

Stiller Gesellschafter

Der stille Gesellschafter steht bei Mitarbeit in der Gesellschaft grundsätzlich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis.

Beiträge, S. 50
Zeitschrift 2/13, S. 4

Störfall

Ein Störfall liegt vor, wenn ein im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen gebildetes Wertguthaben nicht entsprechend der getroffenen Vereinbarung für eine Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet wird. Gründe:

- Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers,
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung, Eintritt von Erwerbsminderung oder Tod des Arbeitnehmers,
- Verwendung des Wertguthabens für Zwecke einer betrieblichen Altersvorsorge in bestimmten Fällen,
- vollständige oder teilweise Auszahlung des Wertguthabens nicht für Zeiten der Freistellung,
- Übertragung des Wertguthabens auf andere Personen.

Im Störfall werden für den beitragspflichtigen Teil des Wertguthabens Beiträge zur Sozialversicherung fällig.

Versicherung, S. 71

Strafgefangene/Sicherungsverwahrte

Strafgefangene sind während einer im Überleitungsstrafvollzug ausgeübten Beschäftigung versicherungspflichtig. Straf-

S

gefangene oder Sicherungsverwahrte, die in strafanstaltseigenen Betrieben arbeiten, üben keine kranken-, pflege- und rentenversicherungspflichtige Beschäftigung aus. Hingegen besteht Arbeitslosenversicherungspflicht, sofern für diese Beschäftigung Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung bezogen wird.

Versicherung, S. 41

Streik

(siehe Beschäftigungszeiten ohne Arbeitsentgelt und ohne Entgeltersatzleistungen)

Beiträge, S. 26

Stundung

Die Einzugsstellen dürfen nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV Sozialversicherungsbeiträge nur stunden, wenn die sofortige Einziehung der Beiträge mit erheblicher Härte für den Arbeitgeber verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll grundsätzlich nur gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung erfolgen.

Außerdem bedarf sie unter bestimmten Voraussetzungen der Zustimmung der Rentenversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit.

Summenbeitragsbescheid

Können Beiträge aufgrund nicht ordnungsgemäß erfüllter Aufzeichnungspflichten nicht mehr personenbezogen berechnet werden, können sie nach § 28f Abs. 2 SGB IV aus der Summe der Entgelte erhoben werden. Ist es darüber hinaus aufgrund nicht ordnungsgemäß erfüllter Aufzeichnungspflichten nicht mehr möglich, die Arbeitsentgelte festzustellen, dürfen diese geschätzt werden.

Beiträge, S. 51

Summenfelder-Modell

In den Entgeltunterlagen sind im Zusammenhang mit den Regelungen über die sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeiten (Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV) der Aufbau und der Abbau von Wertguthaben nachzuweisen. Dazu wurde das sog. Summenfelder-Modell entwickelt. Es ermöglicht in einem Störfall (siehe Störfall), die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aufgrund des angesammelten

U

Wertguthabens unter Berücksichtigung der maßgebenden SV-Luft (siehe SV-Luft) festzustellen.

Beiträge, S. 52
Zeitschrift 2/13, S. 8

SV-Luft

Das Wertguthaben aufgrund einer Wertguthabensvereinbarung nach § 7b SGB IV ist in einem Störfall (siehe Störfall) in den einzelnen Versicherungszweigen höchstens bis zur Höhe der sog. SV-Luft beitragspflichtig. Das ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem jeweiligen beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Bei einer im Blockmodell ausgeübten Altersteilzeit gilt in der Rentenversicherung folgende Besonderheit: Als SV-Luft ist die Differenz zwischen dem Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeit einschließlich der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahmen und dem Doppelten des Regelarbeitsentgelts (maximal BBG Rentenversicherung) auszuweisen.

Versicherung, S. 35

Telearbeit

Telearbeit unterliegt der Sozialversicherungspflicht, wenn der Telearbeiter in die Betriebsorganisation des Unternehmens eingegliedert ist, das heißt, wenn er insbesondere – trotz räumlicher Abkopplung vom Unternehmen – eine feste tägliche Arbeitszeit einhalten und volle Arbeitsleistung erbringen muss.

Trinkgelder

Trinkgelder, die dem Arbeitnehmer von Dritten ohne Rechtsanspruch gezahlt werden, sind steuer- und beitragsfrei. Trinkgeldeinnahmen, auf die der Beschäftigte einen Rechtsanspruch hat (u. a. der Bedienungszuschlag im Gaststättengewerbe, die Metergelder im Möbeltransportgewerbe und die Tronc-Einnahmen der Croupiers von Spielbanken), gehören jedoch zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.

Beiträge, S. 5
Zeitschrift 2/19, S. 11, 15
Zeitschrift 4/21, S. 2

Übergangsbereich

Eine Beschäftigung befindet sich im Übergangsbereich, wenn das Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 1.300 Euro liegt. Bei mehreren Beschäftigungen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend (§ 20 Abs. 2 SGB IV). Nach dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien soll der Übergangsbereich zukünftig – verbunden mit der Anhebung der Minijobgrenze

auf 520 Euro – monatliche Arbeitsentgelte von 520,01 Euro bis 1.600 Euro umfassen.

Bei der Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags wird beim Arbeitnehmerbeitragsanteil von einem niedrigeren Arbeitsentgelt ausgegangen, bezüglich des Arbeitgeberbeitragsanteil allerdings vom tatsächlichen Arbeitsentgelt. Der Arbeitgeber trägt auch die Beiträge in Höhe der Differenz der beiden Beträge. Niedrigere Arbeitsentgelte im Übergangsbereich wirken sich für den Arbeitnehmer leistungsrechtlich grundsätzlich nicht negativ aus; im Versicherungskonto wird das höhere tatsächliche Arbeitsentgelt berücksichtigt.

Versicherung, S. 36
Zeitschrift 5/14, S. 4
Zeitschrift 5/14, S. 9

Übungsleiter

Die versicherungsrechtliche Beurteilung von Übungsleitern in Sportvereinen erfolgt im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände.

Für eine Selbständigkeit spricht insbesondere, wenn das Training in eigener Verantwortung (Dauer, Ort und Inhalte des Trainings werden in alleiniger Verantwortung festgelegt) durchgeführt wird und der zeitliche Aufwand sowie die Vergütung nur gering sind. Ein entsprechend höherer zeitlicher Aufwand wie auch eine höhere Vergütung sind Indizien für eine Eingliederung in den Sportverein und damit das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung. Auch Ansprüche auf Entgeltfortzahlung bei Urlaub oder Krankheit sowie die Gewährung von Sonderzahlungen sprechen für ein Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV.

Sofern Übungsleiter in gemeinnützigen Vereinen (siehe Steuerefreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten) Einnahmen erzielen, sind diese nach § 3 Nr. 26 EStG bis zu 3.000 Euro im Jahr steuerfrei und kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung, sodass auch bei Vorliegen einer Beschäftigung keine Beiträge zur Sozialversicherung anfallen. Soweit der vom Deutschen Olympischen Sportbund und den Sozialversicherungsträgern erstellte Mustervertrag verwendet wird und die tatsächlichen Verhältnisse dem Mustervertrag entsprechen, ist von Selbständigkeit auszugehen. In diesem Fall be-

U

steht gegebenenfalls Versicherungspflicht in der Rentenversicherung als selbständiger Lehrer nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, wenn das steuerpflichtige Einkommen aus der Übungsleitertätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 450 Euro überschreitet.

Versicherung, S. 41

Unbezahlter Urlaub

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV gilt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat.

Versicherung, S. 60

Unständig Beschäftigte

Unständig Beschäftigte sind Arbeitnehmer, die berufsmäßig Beschäftigungen ausüben, die auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegen oder im Voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt sind. Die besonderen versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für unständig Beschäftigte fanden nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in allen Zweigen nur dann Anwendung, wenn die unständige Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird. Nach der neuen BSG-Rechtsprechung gilt dies aber nicht für die Rentenversicherung; hier gelten die besonderen Regelungen auch dann, wenn die versicherungspflichtige unständige Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Die besondere Schutzwürdigkeit der unständig Beschäftigten vermittelt sich über die tatsächliche Kurzfristigkeit der jeweiligen Beschäftigung und die zu erwartenden Statusunterbrechungen. Nur wenn die auf weniger als eine Woche befristete Beschäftigungen (gleich in welchem Beruf) die Erwerbstätigkeit im jeweiligen Monat prägen, ist die Anwendung der Regelungen über unständige Beschäftigungen in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gerechtfertigt.

Zu prüfen ist daher, ob die auf weniger als eine Woche befristete Beschäftigung nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem zeitlichen Aufwand im jeweiligen Kalendermonat die übrigen Tätigkeiten zusammen deutlich übersteigt. Ist dies der Fall, liegt eine berufsmäßige unständige Beschäftigung vor. Berufsmäßig unständig Beschäftigte sind in der

Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld und somit nach dem ermäßigten Beitragssatz versichert; die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung bleibt bis zu drei Wochen nach Ende der unständigen Beschäftigung bestehen. In der Arbeitslosenversicherung besteht für berufsmäßig unständig Beschäftigte nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 SGB III Versicherungsfreiheit.

Beitragspflichtig ist das erzielte Arbeitsentgelt bis zur jeweiligen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, unabhängig davon, an wie vielen Tagen die unständige Beschäftigung (auch die nicht berufsmäßige) ausgeübt wurde.

Unterstützungskasse

(siehe Direktzusage/Unterstützungskasse)

Unverfallbarkeit von Anwartschaften

Die Anwartschaft auf Leistungen nach dem BetrAVG bleibt dem Arbeitnehmer auch bei Ausscheiden vor Eintritt des Versorgungsfalls erhalten, wenn er das 21. Lebensjahr vollendet und die Zusage drei Jahre bestanden hat (§ 1b Abs. 1 BetrAVG). Soweit Anwartschaften auf Leistungen nach dem BetrAVG durch Entgeltumwandlung finanziert werden, sind sie von Beginn an unverfallbar (§ 1b Abs. 5 BetrAVG).

Verbot nachteiliger Vereinbarungen

Nach § 32 SGB I sind privatrechtliche Vereinbarungen nichtig, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs abweichen.

Beiträge, S. 27

Verjährung von Beitragsansprüchen

Nach § 25 SGB IV verjähren Ansprüche auf Beiträge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren nach 30 Jahren. Für die Dauer einer Betriebsprüfung ist die Verjährung gehemmt (siehe Hemmung der Verjährung).

In den Fällen, in denen eine Betriebsprüfung bei einem Arbeitgeber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 durchzuführen ist, die Prüfung aber auf-

grund der Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden konnte, ist die Verjährung von Beitragsansprüchen, die in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 fällig geworden sind, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 und von Beitragsansprüchen, die in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 fällig geworden sind, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gehemmt.

Verjährung von Erstattungsansprüchen

Der Anspruch auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung verjährt grundsätzlich in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind. Beanstandet der Versicherungsträger die Rechtswirksamkeit der Beiträge zur Rentenversicherung, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Beanstandung.

Verpflegungsmehraufwendungen

Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Tätigkeit im Außendienst im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG sind bis zur Höhe der in § 9 Abs. 4a EStG genannten Pauschbeträge nach § 3 Nr. 13 und 16 EStG steuerfrei und damit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV beitragsfrei.

Für höhere Vergütungen kann bis zur Höhe der steuerfreien Pauschbeträge die Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erhoben werden. Wird davon Gebrauch gemacht und die Vergütung zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gezahlt, besteht Beitragsfreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SvEV.

Versicherungsfreiheit nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Beschäftigte, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (siehe Regelaltersgrenze) in der Rentenversicherung überhaupt nicht pflicht- oder freiwillig versichert waren, werden bei Aufnahme einer Beschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr rentenversicherungspflichtig, sondern sind rentenversicherungsfrei. In der Arbeitslosenversicherung sind Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht

haben, generell versicherungsfrei. Der Arbeitgeber hatte bis zum 31. Dezember 2016 allerdings für seine in diesen Versicherungszweigen versicherungsfreien Beschäftigten jeweils die Hälfte des Beitrages abzuführen, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären (Arbeitgeberanteil).

In der Kranken- und Pflegeversicherung hat das Erreichen der Regelaltersgrenze keine versicherungsrechtliche Relevanz.

Zeitschrift 3/20, S. 13

Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge aus betrieblicher Altersversorgung sind in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig, soweit sie – gegebenenfalls zusammen mit Arbeitseinkommen – 1/20 der monatlichen Bezugsgröße (2022: 164,50 Euro) übersteigen (§ 226 Abs. 2 SGB V).

Versicherung, S. 6
Zeitschrift 1/21, S. 2

Verwaltungsakt

Ein Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (§ 31 SGB X). Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (§ 24 SGB X). Erlässt die Behörde einen schriftlichen Verwaltungsakt, ist der durch ihn beschwerte Beteiligte über den Rechtsbehelf und die Behörde, bei der der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren Sitz, die einzuhaltende Frist und Form schriftlich zu belehren (§ 36 SGB X).

Versicherung, S. 87

Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit für geringfügig entlohnte Beschäftigte

Geringfügig entlohnte Arbeitnehmer, die bis 31. Dezember 2012 auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben, bleiben weiterhin rentenversicherungspflichtig.

Durch Zahlung des Arbeitnehmerbeitragsanteils zur Rentenversicherung in Höhe von 3,6 % des Arbeitsentgelts (Diffe-

renz zwischen dem Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in Höhe von 18,6 % und dem Pauschalbeitragssatz in Höhe von 15 %) erwerben sie die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers. Für geringfügig entlohnt Beschäftigte in privaten Haushalten beträgt der Arbeitnehmerbeitragsanteil 13,6 % des Arbeitsentgelts (Differenz des Beitragssatzes der allgemeinen Rentenversicherung von 18,6 % zum Pauschalbeitragssatz von 5 %). Die Rentenversicherungsbeiträge müssen von einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 175 Euro berechnet werden.

Ein Verzicht auf die Versicherungsfreiheit gilt einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen.

Für vor dem 1. Januar 2013 begonnene und über den 31. Dezember 2012 hinaus fortgesetzte Beschäftigungen besteht eine Übergangsregelung. Der Verzicht kann in diesen Fällen auch nach dem 31. Dezember 2012 erfolgen. Die gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich abzugebende entsprechende Erklärung ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen (siehe Geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob); siehe Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung).

Verzinsung des Erstattungsanspruchs

Der Anspruch auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge ist nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des vollständigen Erstattungsantrags, bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 % zu verzinsen (§ 27 Abs. 1 SGB IV). Beim Fehlen eines Antrags kommt es auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung über die Erstattung an.

Vorsitzende von kommunalen Zweckverbänden

Ehrenamtlich tätige Vorsitzende eines kommunalen Zweckverbandes sind in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Sie gehören zu der als „ehrenamtliche Beigeordnete“ bezeichneten Gruppe arbeitslosenversicherungsfreier Personen im Sinne des § 27 Abs. 3 Nr. 4 SGB III. In den übrigen Zweigen der Sozialversicherung existiert keine vergleichbare Regelung.

V

Vorstandsmitglieder einer AG

Versicherung, S. 53
Zeitschrift 2/21, S. 13

Vorstandsmitglieder einer AG sowie Organmitglieder einer mit einer AG deutschen Rechts vergleichbaren EU-mitgliedstaatlichen Kapitalgesellschaft sind in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, in der Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht versicherungspflichtig (§ 1 Satz 3 SGB VI, § 27 Abs. 1 Nr. 5 SGB III). Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des AktG gelten als ein Unternehmen. In der Kranken- und Pflegeversicherung gibt es keine spezielle Ausnahmeregelung.

Versicherung, S. 54

Vorstandsmitglieder von Genossenschaften

Vorstandsmitglieder von Genossenschaften, die

- neben ihrer Funktion als Organmitglied die Geschäfte der Genossenschaft führen,
- an Weisungen der Generalversammlung gebunden sind,
- einer umfassenden Beaufsichtigung durch den Aufsichtsrat unterliegen und
- für ihre Geschäftsführertätigkeit eine monatlich gleichbleibende Vergütung erhalten,

stehen in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur Genossenschaft und sind daher sozialversicherungspflichtig.

Versicherung, S. 55

Vorstandsmitglieder von Vereinen

Bei Vorstandsmitgliedern von eingetragenen oder nicht rechtsfähigen Vereinen kann ein abhängiges, versicherungsrechtlich relevantes Beschäftigungsverhältnis bestehen, sofern sie

- keinen maßgeblichen Einfluss auf die Vereinsführung ausüben können,
- für den Verein neben ihrer Organstellung eine dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsfunktion ausüben und
- für ihre Beschäftigung eine entsprechende Vergütung erhalten.

W

Versicherung, S. 98
Zeitschrift 1/17, S. 8
Zeitschrift 3/17, S. 9
Zeitschrift 2/20, S. 14
Zeitschrift 3/20, S. 5
Zeitschrift 1/21, S. 8

Versicherung, S. 44
Zeitschrift 6/10, S. 4
Zeitschrift 4/12, S. 12
Zeitschrift 5/13, S. 5

Versicherung, S. 117

Werkstudentenprivileg

Gegen Arbeitsentgelt beschäftigte, ordentliche Studierende sind in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III), wenn das Studium im Vordergrund steht (siehe Beschäftigung von Studierenden und Ordentliche Studierende). In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht (siehe aber Geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob)).

Wertguthabenvereinbarung

Eine Wertguthabenvereinbarung liegt vor, wenn

- der Aufbau eines Wertguthabens schriftlich vereinbart wurde,
- die Vereinbarung nicht lediglich das Ziel der flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder den Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen verfolgt,
- Arbeitsentgelt ins Wertguthaben eingebracht wird, um es für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der Arbeitszeit zu entnehmen,
- das aus dem Wertguthaben fällige Arbeitsentgelt mit einer vor oder nach der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der Arbeitszeit erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird,
- das fällige Arbeitsentgelt insgesamt 450 Euro monatlich übersteigt, es sei denn, die Beschäftigung wurde vor der Freistellung als geringfügige Beschäftigung ausgeübt (§ 7b SGB IV).

Wiedereingliederung in das Erwerbsleben

Während einer Beschäftigung zur stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben unterliegt der arbeitsunfähige Beschäftigte der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht wegen Geringfügigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV kommt hier nicht in Betracht.

Zahlungspflichtiger bei Sozialversicherungsbeiträgen von Beschäftigten

Der Arbeitgeber ist Zahlungspflichtiger (Beitragsschuldner) gegenüber der Einzugsstelle und hat die Beiträge zur Sozialversicherung bis zum satzungsgemäßen Fälligkeitstag der Einzugsstelle, spätestens bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats, zur Verfügung zu stellen (siehe Lohnabzüge).

Zuflussprinzip

Für den Abzug der Lohnsteuer vom Arbeitslohn gilt generell das Zuflussprinzip, das heißt, dass die Lohnsteuer nur dann erhoben wird, wenn der Arbeitslohn zugeflossen ist.

In der Sozialversicherung gilt grundsätzlich des Entstehungsprinzip (siehe Entstehungsprinzip). Das Zuflussprinzip gilt nur ausnahmsweise; Beiträge werden erst bei Auszahlung des Arbeitsentgelts fällig

- für Einmalzahlungen,
- für Wertguthaben, das für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung gebildet wird (z. B. Altersteilzeit im Blockmodell, siehe Blockmodell) und
- für Arbeitsentgelt, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleiteten Entgeltguthaben errechnet wird (= flexible Arbeitszeitmodelle, die bei einer Vergütung auf Stundenlohnbasis eine verstetigte Lohnauszahlung vorsehen).

Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung

Krankenkassen können seit dem 1. Januar 2015 einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag verlangen. Für besondere Personengruppen (z. B. für Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr/Freiwilligen Ökologischen Jahr, Geringverdiener) ist ein durchschnittlicher Zusatzbeitrag maßgebend, der jährlich festgelegt wird und unabhängig davon zu zahlen ist, ob die Krankenkasse einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag festgesetzt hat. Seit dem 1. Januar 2021 beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitrag 1,3 %. Für Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ist kein Zusatzbeitrag zu erheben. Für den Zusatzbeitrag gelten die Regelungen zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag, er ist zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag vom Arbeitgeber zu

zahlen. Seit 2019 ist er hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.

Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld

Arbeitnehmerinnen, die schwanger werden, erhalten während der Schutzfristen regelmäßig vom Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Dieser Zuschuss ist dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SvEV). Vgl. auch Ausgleichsverfahren U2.

Thema	Zeitschrift
Arbeitgeberprüfung Verwaltungsakt zu jeder Prüfung?	1/2021, S. 2
Wohnraumüberlassung Beitragsrecht folgt Steuerrecht	1/2021, S. 5
Werkstudenten Eingeschränkter Vorlesungsbetrieb	1/2021, S. 8
Corona-Prämie Beitragsfreiheit folgt Steuerfreiheit	1/2021, S. 10
Auf einen Blick Aktuelle Branchenmindestlöhne	1/2021, S. 17
Betriebsprüfung Rechte und Pflichten	2/2021, S. 2
Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz Evaluation abgeschlossen	2/2021, S. 3
Verwarnungsgelder im Straßenverkehr Teil des beitragspflichtigen Entgelts?	2/2021, S. 6
Ärztinnen und Ärzte in Impf- und Testzentren Einnahmen steuerfrei und beitragsfrei	2/2021, S. 9
Organtätigkeiten in einer Europäischen Gesellschaft (SE) BSG zur Vergleichbarkeit mit Aktiengesellschaften	2/2021, S. 13
Kurzfristige Beschäftigungen BSG-Entscheidung: Monate und/oder Arbeitstage?	2/2021, S. 15
Der Grundrentenzuschlag Aktuelle Informationen	3/2021, S. 2
Statusfeststellungsverfahren Neuerungen zum 1. April 2022	3/2021, S. 4
Das Zusätzlichkeitserfordernis Ein Überblick	3/2021, S. 7
Beschäftigung von Rentnern Eine sozialversicherungsrechtliche Herausforderung	3/2021, S. 11
rvBEA startet durch Entgeltbescheinigung für Rehabilitanden	3/2021, S. 16
Herausgeberseiten Was plant die Ampel-Koalition?	4/2021, S. 2
Minijob und Kurzarbeit BAG entscheidet über Entgeltanspruch	4/2021, S. 3
Geringfügige Beschäftigung eines Ehegatten Überlassung eines Firmenwagens	4/2021, S. 5
Digitalisierung der Gesonderten Meldung Verfahren seit Juli 2021	4/2021, S. 8

	Zeitschrift
Meldeverfahren für Minijobber Zusätzliche Angaben nötig	4/2021, S. 10
Zusammentreffen von Einmalzahlungen und Kurzarbeitergeld Bestimmung des maßgeblichen Arbeitsentgelts	4/2021, S. 13
Auf einen Blick Voraussichtliche Rechengrößen 2022	4/2021, S. 16

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de
Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung
Bund

Ausgabe 2022

Redaktionsschluss: 4.2.2022

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Verantwortlich für den Inhalt

Chefredaktion:

Günter Gemeinhardt, Deutsche Rentenversicherung Nordbayern;

Bettina Segebrecht, Deutsche Rentenversicherung Bund;

Alfred Neidert, Deutsche Rentenversicherung Bund.

Redaktion:

Ute Müller, Deutsche Rentenversicherung Bund;

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung ist so komplex, dass ein dauernder Informationsbedarf bei Unternehmen und Steuerberatern besteht.

Was prüft die Rentenversicherung im Rahmen der Beitragsüberwachung beim Arbeitgeber? Wo liegen die Schwerpunkte? Antworten auf diese Fragen gibt summa summarum in einem E-Paper, in drei themenbezogenen Jahresaufgaben („Versicherung“, „Beiträge“, „Meldungen“) und in „Prüfung von A - Z“, einer alphabetischen Aufstellung von Stichwörtern und Marginalien aus den bisher erschienenen E-Papern und den aktuellen Jahresaufgaben.

„Prüfung von A - Z“ bietet prüfungsrelevante Tatbestände auf einen Blick, wobei Quellenhinweise den Leser darüber informieren, in welchen Medien die den Stichwörtern zugrunde liegenden Beiträge zu finden sind.

